

B

VI. Steuerung des Urlauberverkehrs

(einschl. Rückkehrer)

(Sammlung der Vorschriften)

B VI
Steuerung
d. Urlauberverkehrs



Urlaub ausländischer Hausgehilfinnen

Es ist die Frage aufgetaucht, ob die Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs ausländischer Arbeitskräfte in der privaten Wirtschaft vom 20. März 1942 (R.ArbBl. 1942 Nr. 10/11 S. IV 460) auch auf Hausgehilfinnen Anwendung findet. Diese Frage ist zu bejahen. Die Reichstarifordnung spricht zwar nur von den in den Betrieben der privaten Wirtschaft Beschäftigten. Aus dem Sinn und Zweck der Tarifordnung ergibt sich jedoch, daß hier eine enge Auslegung nicht am Platze ist. Die Tarifordnung bezweckt eine Anpassung der bestehenden Urlaubsregelungen an die Besonderheiten beim Einsatz ausländischer Arbeitskräfte, ohne sich hier bei auf Betriebe im eigentlichen Sinne beschränken zu wollen. Der Urlaub für ausländische Hausgehilfinnen richtet sich daher ebenfalls nach ihren Bestimmungen. Eine ausdrückliche Klarstellung in der Reichstarifordnung selbst wird demnächst erfolgen.

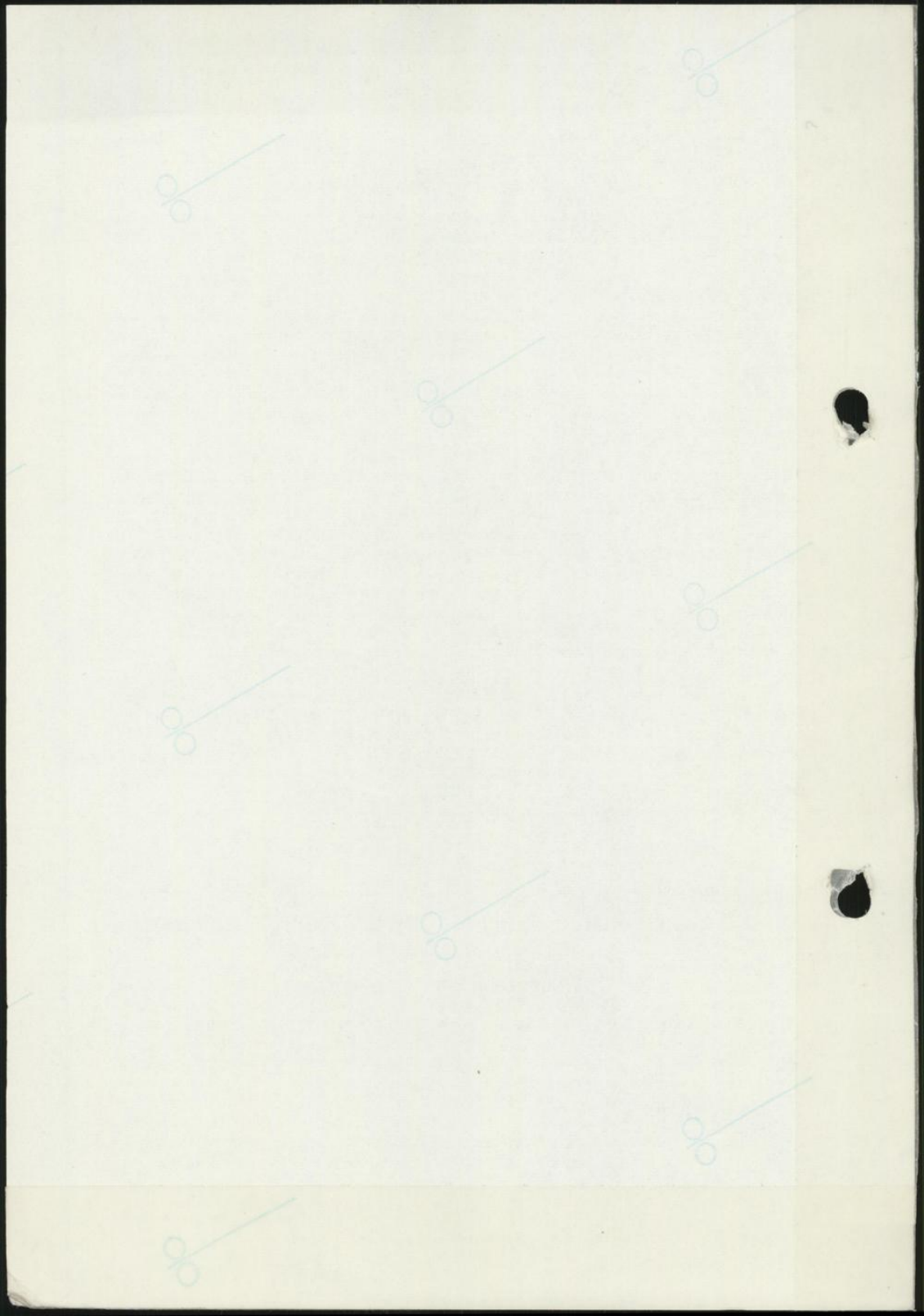
Die Tarifordnung sieht vor, daß der Urlaubsanspruch der ausländischen Arbeitskräfte beim Ausscheiden aus dem Betriebe, hier aus dem Haushalt, entsteht. Der Urlaubsanspruch kann ferner nach der Tarifordnung in den Regelfällen in dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, in dem ein Anspruch auf Familienheimfahrten erwächst. Ausländische Hausgehilfinnen haben jedoch wie gewisse andere Gruppen nach der Reichstarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte keinen Anspruch auf Familienheimfahrten. In der Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte ist für diese Fälle vorgesehen, daß der Urlaubsanspruch in dem Zeitpunkt geltend gemacht werden kann, in dem ein Anspruch auf eine Familienheimfahrt erwachsen würde, wenn die Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten anzuwenden wäre.

Der Urlaub für ausländische Hausgehilfinnen ist mithin genau so geregelt wie der Urlaub für andere ausländische Arbeitskräfte. Im übrigen bestehen auch keine Bedenken dagegen, wenn ausländischen Hausgehilfinnen in demselben Ausmaß Familienheimfahrten gewährt werden, wie es in der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten für die durch sie betroffenen ausländischen Arbeitskräfte vorgesehen ist.

(G.B.A. IIIb 21 354 vom 3. Dezember 1942.)

Rückbeförderung in- und ausländischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter und ausländischer landwirtschaftlicher Arbeitskräfte in bäuerlichen Betrieben im Jahre 1942; — Merkblätter

Wie bereits in meinem Runderlaß an die Präsidenten der Landesarbeitsämter VA 5770/73 vom 20. Oktober 1942 (Abschnitt XIII, Nr. 2) angekündigt, soll auch in diesem Jahre den in die Heimat zurückzubefördernden ausländischen landwirtschaftlichen Arbeitskräften ein in ihrer Heimatsprache gehaltenes Merkblatt ausgehändigt werden, in dem sie auf einige mit der Rückreise und der Transportabfertigung zusammenhängende Fragen hingewiesen werden. Das in Form eines einfachen Handzettels gedruckte Merkblatt wird — mit Ausnahme des für die italienischen Arbeiter bestimmten — den Landesarbeitsämtern zur Weiterleitung an die Arbeitsämter der Sonderzugausgangsstationen in angemessener Anzahl unmittelbar von der Druckerei Paul Zimmermann, Berlin SW 68, Friedrichstr. 16, beschleunigt zugehen. Bei der Bemessung der zugeteilten Vordruckmenge ist davon ausgegangen, daß es nicht erforderlich ist, jedem Rückkehrer ein solches Merkblatt auszuhändigen. Es dürfte genügen, wenn die Verteilung so geregelt



wird, daß auf jedes Wagenabteil einige Druckstücke entfallen. Die Verteilung des Merkblatts für die italienischen Rückkehrer hat der Faschistische Landarbeiterverband übernommen, der es durch seine Inspektoren den einzelnen Arbeitergruppen rechtzeitig zustellen lassen wird.

Der deutsche Wortlaut des Merkblatts in der für die italienischen Landarbeiter geltenden Fassung ist folgender:

„Sehr wichtig!

Genau zu beachten!

Merkblatt

Zur Gewährleistung einer reibungslosen Durchführung des Rücktransportes werden die Transportteilnehmer im eigenen Interesse gebeten, folgende Punkte zu beachten:

1. Vor Antritt der Reise prüfe jeder Reisende, ob er seinen Reisepaß und sein Gepäck beisammen hat. Jeder Arbeiter kann durch Vermittlung der Deutschen Bank und der Banca Nazionale del Lavoro in Rom an den Grenzübergangsstellen einen aus deutschen Scheidemünzen, Rentenbankscheinen oder Reichsbanknoten bestehenden Betrag bis zu 30 RM. in Lire umwechseln, zuzüglich des Gegenwerts von 16 Lire, die für eine Fahrkarte von der italienischen Grenze bis zum Heimatort berechnet werden. Die Umwechslung geschieht in folgender Weise: Auf deutschem Boden, d. h. vor Erreichung der Grenze, gehen Angestellte der Banca Nazionale del Lavoro durch den Zug und sammeln die Markbeträge ein. Sie übergeben eine Quittung, gegen die nach Überschreiten der italienischen Grenze der entsprechende Lirebetrag ausgehändigt wird. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nur runde Reichsmarkbeträge angenommen werden (z. B. kann der Landarbeiter, der 15,30 RM. besitzt, nur 15 RM. einwechseln). Um den Betrag zu erhalten, muß der Arbeiter in den vorgesehenen Raum auf der Quittung sehr deutlich seinen Namen und Vornamen sowie seine Heimatprovinz und die Nummer seines Bankausweises schreiben. Über Beträge, die 30 RM. übersteigen, wird ebenfalls eine Quittung ausgehändigt. Diese Mehrbeträge werden an die Deutsche Bank überwiesen und gehen denselben Weg wie die anderen aus Deutschland durchgeführten Überweisungen.

Beim Wechseln der Markbeträge werden abgezogen bei Beträgen über 5 RM. die Bankspesen und 16 Lire für den Preis der Fahrkarte der italienischen Strecke, bei Beträgen bis zu 5 RM. nur die Bankspesen, während der Preis der Fahrkarte später von der Confederazione einbehalten wird.

Diejenigen italienischen Arbeiter, die als Urlauber nach Italien fahren, können außer dem Gegenwert von 30 RM. in Lire bis zu 5 RM. in deutschen Scheidemünzen oder Rentenbankscheinen mit über die Grenze nehmen, die sie bei der Rückkehr nach Deutschland (als Zehrgeld für die Fahrtstrecke Grenze/Arbeitsort) wieder einführen dürfen.

Wer sich ganz ohne Geld befindet, kann auf Wunsch bei den Angestellten der Bank ein Darlehn von 15 Lire erhalten, das zusammen mit den Kosten für die Fahrkarte der Confederazione zu erstatten ist.

Der Arbeiter muß stets den Paß und den Bankausweis bereit halten und auf Verlangen vorzeigen. An der Grenze wird der Paß abgenommen. Es ist zu beachten, daß nicht auch der Bankausweis und die Quittungen mitabgegeben werden.

2. Den Anordnungen der Transportbegleiter sowie des Zugpersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Zur Unterstützung der Transportbegleiter werden aus der Reihe der Rückkehrer außerdem für jeden Wagen zwei Aufsichtspersonen bestellt. Diese sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin in den Abteilen in erster Linie verantwortlich. Ihren Weisungen haben daher die Fahrtteilnehmer ebenfalls Folge zu leisten.



3. Der Zug darf ohne Genehmigung der Transportbegleiter weder auf den Bahnhöfen noch bei sonstigem Aufenthalt verlassen werden. Trinkwasser wird von den hierzu besonders beauftragten Personen herangeschafft. Zur Inempfangnahme der Verpflegung auf der hierfür im Fahrplan vorgesehenen Station werden die Rückkehrer rechtzeitig aufgefordert; sie erhalten hierfür Verpflegungsmarken.

4. Die an den Wagenfenstern angebrachten Bezeichnungen (Nummer des Wagens sowie Bestimmungsort usw.) dürfen nicht entfernt werden.

5. Die Abteilinsassen sind gemeinsam dafür verantwortlich, daß

- a) die Wagenfenster sorgfältig verdunkelt werden; Beginn und Ende der Verdunkelung wird von dem Transportführer bekanntgegeben,
- b) die Wagen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand erhalten bleiben; Papier usw. darf nicht in die Gänge, Flaschen und ähnliche Gegenstände dürfen nicht aus dem Fenster geworfen werden.

6. Die Notbremse darf nur bei dringender Gefahr gezogen werden. Jede Betätigung der Notbremse aus anderem Anlaß wird bestraft. Deshalb Vorsicht beim Verstauen des Gepäcks, daß sie auch nicht versehentlich ausgelöst wird.“
Für die Rückkehrer kroatischer, serbischer, slowakischer und ungarischer Nationalität gilt derselbe Wortlaut mit Ausnahme von Punkt 1, dessen Text lautet:

a) bei kroatischen Arbeitern:

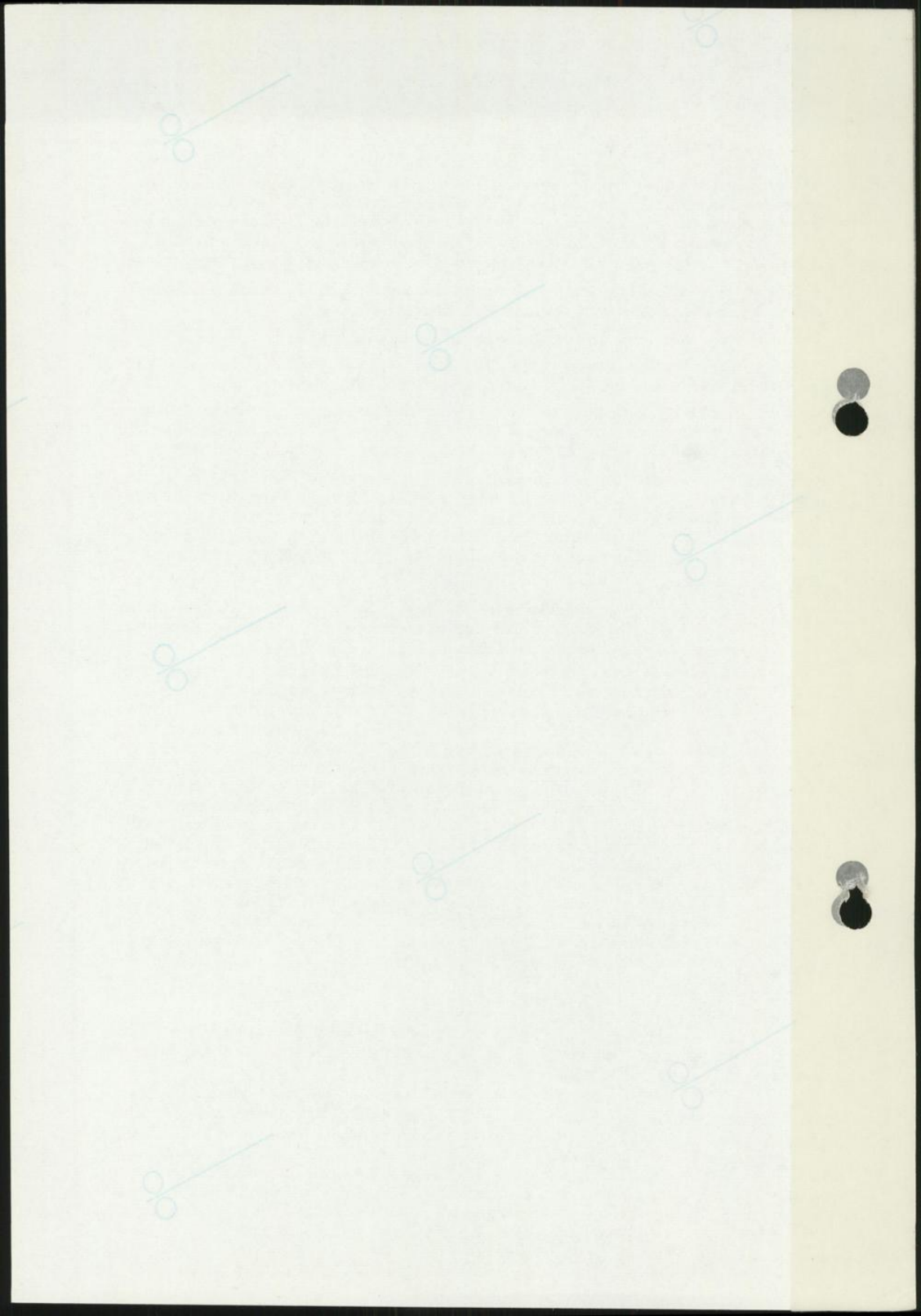
„1. Vor Antritt der Reise prüfe jeder Reisende, ob er sein Gepäck beisammen hat. Große und sperrige Gegenstände dürfen nicht mit in die Abteile genommen werden; sie sind als Frachtgut aufzugeben.

Jeder Arbeiter stelle ferner fest, ob er mehr deutsches Geld bei sich hat, als nach den Devisenvorschriften über die Grenze mitgenommen werden darf (das sind zur Zeit 10 RM. in deutschem Hartgeld oder in Rentenbankscheinen zu 1, 2 und 5 Rentenmark). Neben diesem Freibetrage von 10 RM. darf jeder Arbeiter einen von dem Amtlichen Kroatischen Reisebüro, Berlin SW 68, Markgrafenstr. 18, ausgestellten Reisescheck über einen Betrag bis zu 100 RM. mit über die Grenze nehmen und, wer die festgesetzten monatlichen Überweisungssätze nicht oder nicht in voller Höhe ausgenutzt hat, auch noch einen Lohnsparscheck bis zur Höhe des nichtüberwiesenen Betrages. Wer mehr Geld bei sich hat, als er hiernach mitnehmen darf, wende sich an einen der deutschen Transportbegleiter, der ihm sagen wird, auf welche Weise er den Mehrbetrag sicherstellen kann. Auf verschiedenen Bahnhöfen sind von Bankinstituten Einzahlstellen eingerichtet, bei denen jeder Transportteilnehmer etwa noch in seinem Besitz befindliche Geldbeträge auf ein Sparkonto zu seinen Gunsten einzahlen kann. Vor dem Versuch, in unzulässiger Weise Geld auszuführen, wird dringend gewarnt. Solche bei der Zollkontrolle festgestellten Gelder verfallen der Beschlagnahme; der Arbeiter hat außerdem mit Bestrafung zu rechnen.“

b) bei serbischen Arbeitern:

„1. Vor Antritt der Reise prüfe jeder Reisende, ob er sein Gepäck beisammen hat. Große und sperrige Gepäckstücke dürfen nicht mit in die Abteile genommen werden; sie sind als Frachtgut aufzugeben.

Jeder Arbeiter stelle ferner fest, ob er mehr deutsches Geld bei sich hat, als nach den Devisenvorschriften über die Grenze mitgenommen werden darf (das sind zur Zeit 10 RM. in deutschem Hartgeld oder in Rentenbankscheinen zu 1, 2 und 5 Rentenmark). Außer diesem Freibetrage von 10 RM. darf jeder Arbeiter auch noch Dinare bis zum Gegenwert von 30 RM. mit über die Grenze nehmen. Wer mehr Geld bei sich hat, als er hiernach mitnehmen darf, wende sich an einen der deutschen Transportbegleiter, der ihm sagen wird, auf welche Weise er den Mehr-



betrag sicherstellen kann. Auf verschiedenen Bahnhöfen sind von Bankinstituten Einzahlstellen eingerichtet, bei denen jeder Transportteilnehmer etwa noch in seinem Besitz befindliche Geldbeträge auf ein Sparkonto zu seinen Gunsten einzahlen kann. Vor dem Versuch, in unzulässiger Weise Geld auszuführen, wird dringend gewarnt. Solche bei der Zollkontrolle festgestellten Gelder verfallen der Beschlagnahme; der Arbeiter hat außerdem mit Bestrafung zu rechnen.“

c) bei slowakischen Arbeitern:

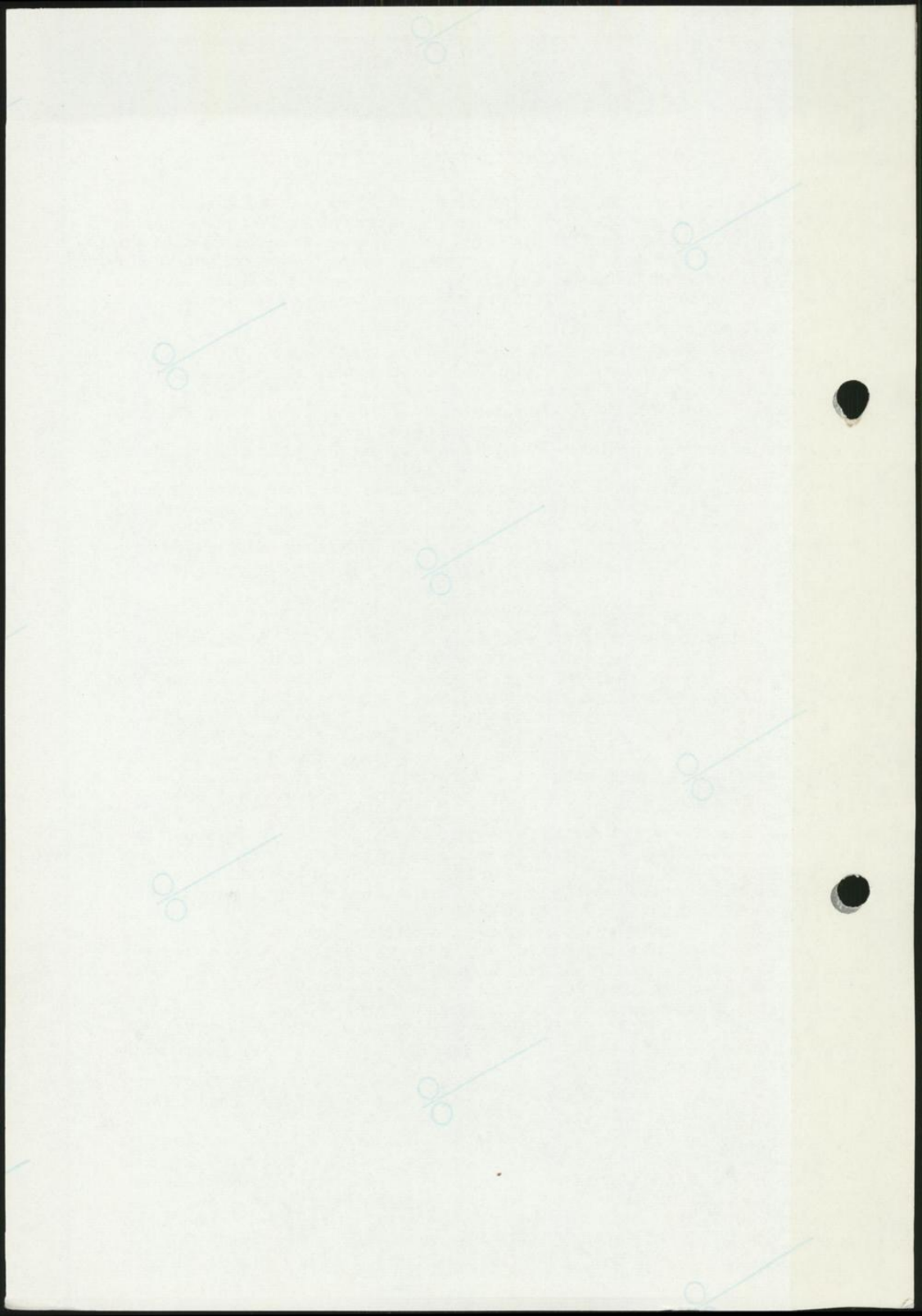
„1. Vor Antritt der Reise prüfe jeder Reisende, ob er sein Gepäck beisammen hat. Er stelle ferner fest, ob er mehr Geld bei sich führt, als nach den Devisenvorschriften über die Grenze mitgenommen werden darf (das sind zur Zeit 10 RM. in deutschem Hartgeld bzw. in Rentenbankscheinen zu 1, 2 und 5 Rentenmark oder auch in slowakischen Geldsorten). Wenn dies der Fall sein sollte, wende er sich an einen der deutschen Transportbegleiter, der ihm sagen wird, wo er den Mehrbetrag sicherstellen kann. Für diesen Zweck sind auf verschiedenen Bahnhöfen von Bankinstituten Einzahlstellen eingerichtet, bei denen jeder Transportteilnehmer etwa noch in seinem Besitz befindliche Geldbeträge auf ein Sparkonto zu seinen Gunsten einzahlen kann. Vor dem Versuch, in unzulässiger Weise Geld auszuführen, wird dringend gewarnt. Solche bei der Zollkontrolle festgestellten Gelder verfallen der Beschlagnahme; der Arbeiter hat außerdem mit Bestrafung zu rechnen.“

d) bei ungarischen Arbeitern:

„1. Vor Antritt der Reise prüfe jeder Reisende, ob er sein Gepäck beisammen hat. Er überzeuge sich ferner, daß er nicht mehr Geld bei sich führt, als er nach den deutschen Devisenvorschriften über die Grenze mitnehmen darf (das sind zur Zeit 10 RM. in deutschem Hartgeld oder in Rentenbankscheinen zu 1, 2 und 5 Rentenmark). Neben dem Betrage von 10 RM. in deutschem Hartgeld oder Rentenbankscheinen darf jeder Arbeiter einen Gutschein bis zum Betrage von 15 RM. über die Grenze mitnehmen. Die Ausstellung dieser Gutscheine erfolgt im Sonderzuge an der Grenze durch Beauftragte der Deutschen Bank Zug um Zug gegen Hergabe des entsprechenden Reichsmarkbetrages zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 0,75 RM. je Gutschein. Die Einlösung der Gutscheine gegen Pengő nehmen die ungarischen Wechselstellen der „IBUSZ“ in Agfalva, Csaktornya, Losonc, Hegyeshalom, Szenc und Szentgotthárd vor. Jeder Arbeiter darf nur einen Gutschein beim Grenzübergang mit sich führen; es wird ihm auch nur ein Gutschein gegen Pengő eingelöst. Weitere im Besitze eines Arbeiters befindliche Gutscheine verfallen. Wer mehr Geld bei sich hat, als er hiernach mitnehmen darf, wende sich an einen der deutschen Transportbegleiter, der ihm sagen wird, wo er den Mehrbetrag sicherstellen kann. Für diesen Zweck sind auf verschiedenen Bahnhöfen von Bankinstituten Einzahlstellen eingerichtet, bei denen jeder Transportteilnehmer etwa noch in seinem Besitz befindliche Geldbeträge auf ein Sparkonto zu seinen Gunsten einzahlen kann. Vor dem Versuch, in unzulässiger Weise Geld auszuführen, wird dringend gewarnt. Solche bei der Zollkontrolle festgestellten Gelder verfallen der Beschlagnahme; der Arbeiter hat außerdem mit Bestrafung zu rechnen.“

Das Merkblatt für slowakische Landarbeiter erhält noch nachfolgenden Zusatz als Absatz 7:

„Jeder Arbeiter, der sein Gepäck nicht als Handgepäck mit in sein Abteil genommen, sondern es in einem dem Sonderzug angehängten Packwagen eingestellt hat, muß sich an der Grenzstation für die dort vorzunehmende Revision zur Verfügung halten. Auf namentlichen Aufruf muß er zu dieser Revision sich persönlich am Packwagen einfinden. Meldet er sich nicht, muß er damit rechnen, daß sein Gepäck zurückbehalten wird.“



Ich bitte, die Transportführer und -begleiter insbesondere auf die Punkte 1, 2, 3 und 5a) des Merkblatts aufmerksam zu machen und sie mit entsprechenden Weisungen zu versehen.

(GBA. Va 5770/81 vom 29. Oktober 1942.)

Vergütung für die Betreuung der Transporte ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte

Ich habe mit der Deutschen Arbeitsfront — Amt für Arbeitseinsatz — vereinbart, daß sie für die von ihr betreuten, aber nicht gepflegten Transporte ausländischer gewerblicher Arbeiter in Sonderzügen 0,50 RM. für jeden Transportteilnehmer aus Mitteln des Haushalts des Reichsstocks für Arbeitseinsatz erhält.

Der Betrag ist vom 1. Oktober 1942 ab auf Anforderung der zuständigen Stellen der DAF. durch die Grenzärbeitsämter zu zahlen.

(GBA. Va 5780/1943 II Ang. vom 22. Oktober 1942.)

Auskunfts- und Transportleitstelle in Skopie (Bulgarien)

Für die aus den neuen Gebieten Bulgariens angeworbenen Arbeitskräfte besteht eine Auskunfts- und Transportleitstelle in Skopie (Bulgarien). Diese Stelle erteilt Auskünfte in Transportangelegenheiten, insbesondere bei der Rückbeförderung der Urlauber, und gewährt Unterstützung zur Beschaffung der für die Ausreise aus Bulgarien erforderlichen Papiere.

Betriebsführer, die bulgarische Arbeiter beschäftigen, sind auf die Auskunfts- und Transportleitstelle in Skopie hinzuweisen.

(GBA. Va 5703/139 vom 12. Oktober 1942.)

Rückbeförderung ungeeigneter griechischer Arbeitskräfte

Griechischen Arbeitskräften, die für einen Einsatz in Deutschland ungeeignet sind, ist es verschiedentlich gelungen, sich in die Transporte nach dem Reichsgebiet einzuschmuggeln. Es handelt sich vorwiegend um aufhetzerische und arbeitsunwillige Elemente oder um solche Arbeitskräfte, die aus gesundheitlichen Gründen für einen Einsatz in Deutschland nicht geeignet sind.

Wird die Ungeeignetheit eines griechischen Arbeiters festgestellt, so ist er baldmöglichst nach Griechenland zurückzubefördern. Die zuständige DAF.-Dienststelle ist bei der Prüfung der Frage, ob eine Rückbeförderung notwendig ist, einzuschalten. Erforderlichenfalls ist außerdem die Gestapo zu verständigen.

(GBA. Va 5780.12/81 vom 14. November 1942.)

Vorübergehende oder endgültige Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat

Mit Rderl. ARG. 260/41 wurden die Arbeitsämter angewiesen, auf diejenigen ausländischen Arbeitskräfte, die unter Vorlage eines vom Betrieb ausgestellten Rückkehrscheines die Genehmigung zur endgültigen Rückkehr in ihre Heimat bean-



tragen, dahingehend einzuwirken, daß sie sich zu einer Verlängerung des Arbeitsvertrages bzw. zu einem Einsatz in einem anderen deutschen Betrieb bereitfinden. Diese Anweisung wird anscheinend nicht genügend beachtet. Mir liegen jedenfalls Berichte von deutschen Werbestellen im Auslande und in den besetzten Gebieten vor, wonach ausländische Arbeitskräfte, die mit Rückkehrscheinen versehen in ihre Heimat zurückgekehrt sind, sofort oder nach kurzem Aufenthalt wieder bereit sind, in Deutschland Arbeit anzunehmen.

Um die durch die Neuanwerbung entstehende Verwaltungsarbeit und Kosten zu ersparen, weise ich erneut auf die Notwendigkeit hin, vor der Beglaubigung der Rückkehrscheine den ausländischen Arbeiter nach Möglichkeit zum Verbleib auf seinem alten Arbeitsplatz oder zur Annahme einer Beschäftigung bei einem anderen deutschen Betrieb zu bewegen. Arbeitskräfte aus dem Protektorat Böhmen und Mähren und aus den besetzten Gebieten sind ggf. gem. Rderl. Va 5552/438 vom 30. September 1942 dienstzuverpflichteten. Mit Angehörigen souveräner Staaten, die sich auf Grund der Einwirkung des Arbeitsamts bereitfinden, weiterhin im Reichsgebiet zu arbeiten, ist ein neuer Arbeitsvertrag abzuschließen (s. Rderl. ARG. 978/41).

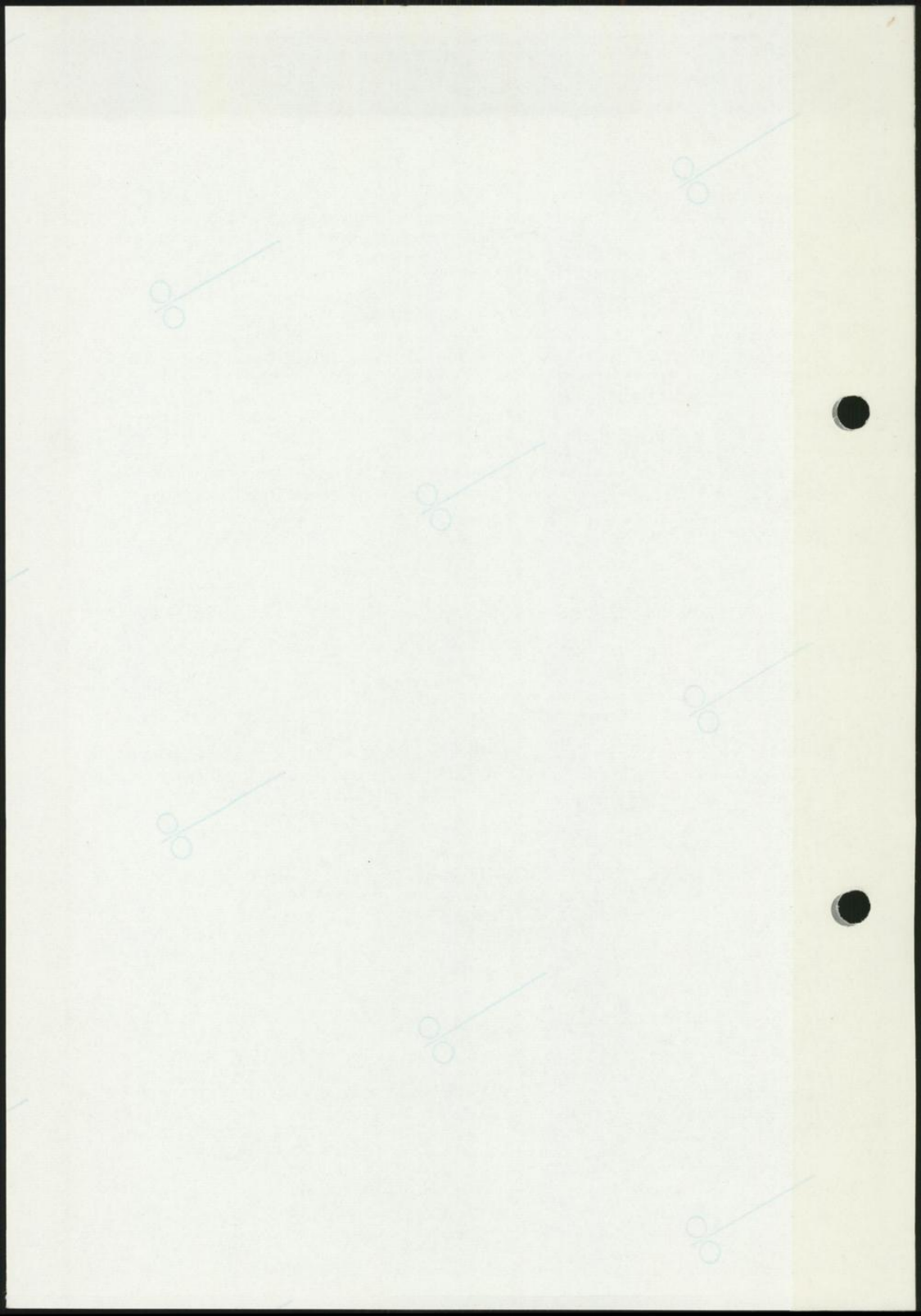
(GBA. Va 5780/2179 vom 11. November 1942.)

Familienheimfahrten und Urlaubsreisen ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte

Nach dem Erlaß Va 5780/408 vom 6. Februar 1942 (Rderl. ARG. 156/42) sind die Urlaubsscheine der ausländischen gewerblichen Arbeiter von den Transportstäben der DAF. mit dem Vermerk über den zu benutzenden Zug (Sonder- oder Regelzug) zu versehen. Urlaubsscheine, die diesen Vermerk des Transportstabes nicht tragen, dürfen vom Arbeitsamt nicht bestätigt werden. Eine Ausnahmeregelung besteht nur bei der Bewilligung von Urlaub in dringenden Sonderfällen (z. B. Todes- oder Krankheitsfälle in der Familie, Eheschließung des Beschäftigten oder seiner Kinder, Einberufung zur Wehrmacht) sowie im Grenzverkehr. In diesen Fällen können die Arbeitsämter die Arbeiter auf die Regelzüge verweisen, ohne die Transportstäbe der DAF. zu beteiligen.

Es ist von verschiedenen Seiten darüber geklagt worden, daß die Arbeitsämter in vielen Fällen die Benutzung der Regelzüge zulassen, in denen diese Befugnis allein den Transportstäben der DAF. zusteht. Es soll sogar vorgekommen sein, daß die Betriebe die von den Transportstäben beschafften Fahrkarten mit der Begründung zurückgegeben haben, die Urlauber hätten inzwischen von den Arbeitsämtern die Berechtigung zur Benutzung von Regelzügen erhalten, so daß vorgesehene Urlaubsonderzüge haben ausfallen müssen.

Durch solche bestimmungswidrigen Maßnahmen der Arbeitsämter wird nicht nur eine Überfüllung der Regelzüge veranlaßt, sondern auch die ordnungsgemäße Planung des Urlaubsverkehrs in Sonderzügen erheblich erschwert. Ich mache den Arbeitsämtern daher zur Pflicht, die gegebenen Bestimmungen genau zu beachten. Auch bitte ich, in Zukunft bei der Verweisung auf die Regelzüge an Stelle der bisherigen Empfehlung auf dem Urlaubsschein handschriftlich oder mit Stempel den Vermerk „Sonderfall“ anzubringen. Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß die italienischen gewerblichen Arbeiter nach meinem Erlaß Va 5780.14/1175 vom 13. Oktober 1942 (Rderl. ARG. 1243/42) vom 1. Januar 1943 ab nur noch zur Benutzung von Regelzügen zugelassen werden dürfen, wenn sie eine Bescheinigung der zuständigen italienischen Delegation vorlegen, oder wenn aus dringenden Gründen eine Beurlaubung nach Italien beantragt wird.



Die Verkehrsverhältnisse bei der Deutschen Reichsbahn erfordern, während der diesjährigen Weihnachtszeit ausländische Arbeiter nach Möglichkeit von den Regelzügen fernzuhalten. Ich bitte daher dringend, während dieser Zeit bei der Anerkennung von Sonderfällen einen besonders strengen Maßstab anzulegen.

(GBA. Va 5780/2588 vom 30. November 1942.)

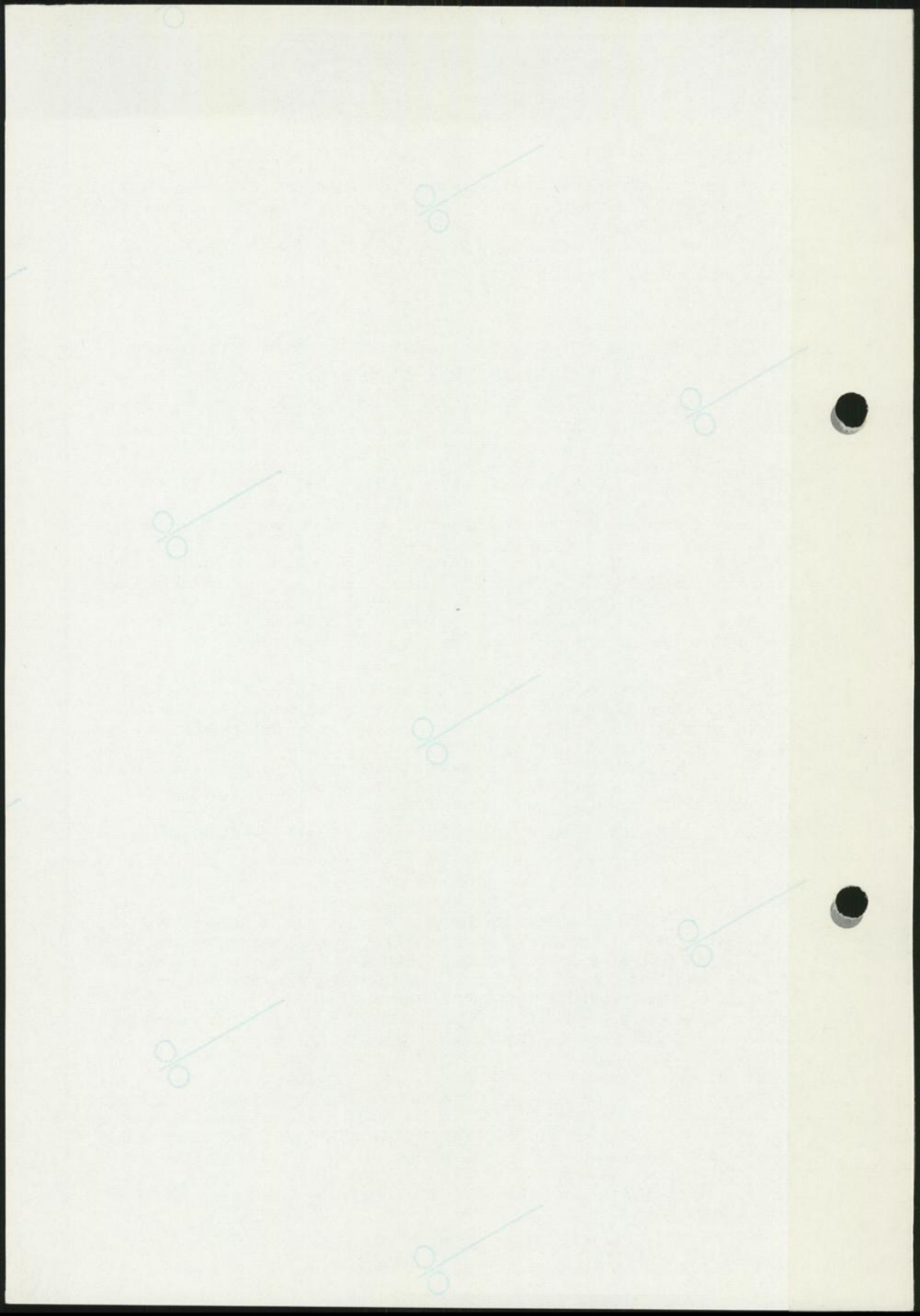
Urlaubsgewährung an im Generalgouvernement beheimatete polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte

Mit an die Präsidenten der Landesarbeitsämter gerichtetem Runderlaß Va 5771.23/778 vom 29. Oktober 1942, dem Abdrucke für die Arbeitsämter beigelegt waren, habe ich ihnen nähere Weisungen erteilt für die technische Durchführung der Beurlaubung polnischer, im Generalgouvernement beheimateter landwirtschaftlicher Arbeitskräfte im Winter 1942/43. Der Erlaß sieht unter Nr. 2a u. a. die Ausfertigung eines Transportausweises durch die Betriebsführer vor. Auf der mit Vertretern der Landesarbeitsämter gelegentlich der letzten Fahrplan-Konferenz in München abgehaltenen Besprechung hat sich jedoch ergeben, daß die Arbeitsämter bereits im Vorjahre dazu übergegangen waren, die Transportausweise selbst auszufertigen, um eine größere Gewähr für vollständige und genaue Ausfüllung des Vordrucks zu haben. Ich habe keine Bedenken, daß entsprechend auch jetzt wieder verfahren wird. Nr. 2a meines Runderlasses Va 5771.23/778 vom 29. Oktober 1942 erfährt insofern eine Änderung. Die ersten drei Sätze des zweiten Absatzes sind zu streichen und an ihre Stelle ist zu setzen:

„Für jede zu beurlaubende Arbeitskraft ist ein Transportausweis nach anliegendem Muster durch das für die Arbeitsstelle zuständige Arbeitsamt auszufertigen. Auf vollständige und genaue Ausfüllung, möglichst in Maschinenschrift, ist besonders zu achten. Das Arbeitsamt übersendet den ausgefüllten Transportausweis dem Betriebsführer, der ihn dem Urlauber vor Antritt der Heimreise auszuhändigen hat mit der Weisung, ihn dem Beauftragten des Arbeitsamts auf der Sammelstelle bzw. Sonderzugabgangsstation zu übergeben.“

Ich bitte, diese Änderung des Erlasses sofort vorzunehmen. Gleichzeitig weise ich auf folgendes hin:

Nach Rderl. ARG. 98/42 ist jeder Arbeiter aus dem Generalgouvernement, der ordnungsgemäß mit Zustimmung des zuständigen Arbeitsamts in das Generalgouvernement zurückkehrt oder urlaubsweise dorthin reist, berechtigt, in Höhe seiner gesamten in Deutschland gemachten Ersparnisse Zloty zu erwerben und diese über die Grenze in das Generalgouvernement zu verbringen. Der Umtausch in Zloty soll hiernach vor der Abreise der Arbeiter erfolgen, ist jedoch nach den im Vorjahr gemachten Erfahrungen nur in wenigen Fällen geschehen, so daß die Arbeiter das deutsche Geld vielfach bei der Heimreise noch bei sich führten. Sie hätten sich eines Devisenvergehens schuldig gemacht und außerdem der Gefahr der Beschlagnahme ausgesetzt, wenn nicht die Dresdner Bank ihnen noch vor Erreichen der Grenze Gelegenheit zur Umwechslung der Beträge gegeben hätte. Die Dresdner Bank wird auch bei der diesjährigen Beurlaubung versuchen, einen solchen Umwechslungsdienst entweder in den fahrenden Zügen oder auf geeigneten Stationen nahe der Grenze einzurichten. Trotzdem sind die Urlauber durch ihre Betriebsführer anzuhalten, ihre Ersparnisse noch vor Antritt der Reise gegen Zloty umzuwechseln. Der Erwerb der Zloty hat im Altreich durch die Dresdner Bank, in den Alpen- und Donau-Reichsgauen durch die Länderbank Wien AG. in Wien, und ihren Filialen, zu erfolgen.



Bei der vorjährigen Urlaubsaktion hat sich gezeigt, daß die Transportbegleiter über das technische Verfahren häufig nicht hinreichend unterrichtet waren und infolgedessen den Urlaubern falsche Auskünfte gaben, zum Beispiel, daß sie nach Ankunft des Sonderzuges sich sofort zu ihrem Anschlußzug begeben sollten, oder daß sie nach Ablauf des Urlaubs eigenmächtig den Rückweg zu ihrer Arbeitsstelle antreten sollten. Um die hieraus entstehenden Verwirrungen zu vermeiden, müssen die Transportbegleiter in jeder Hinsicht unterrichtet sein. Sie haben die Urlauber auch darüber aufzuklären, daß die Anschlusskarte für die Weiterfahrt von der Sonderzugzielstation bis zur Station des Heimatorts erst im Generalgouvernement ausgehändigt wird, nachdem die Arbeiter durch das dortige Sammelager gelaufen und ihre Transportausweise dort noch einmal überprüft worden sind.

(GBA. Va 5771.23/794 vom 5. November 1942.)

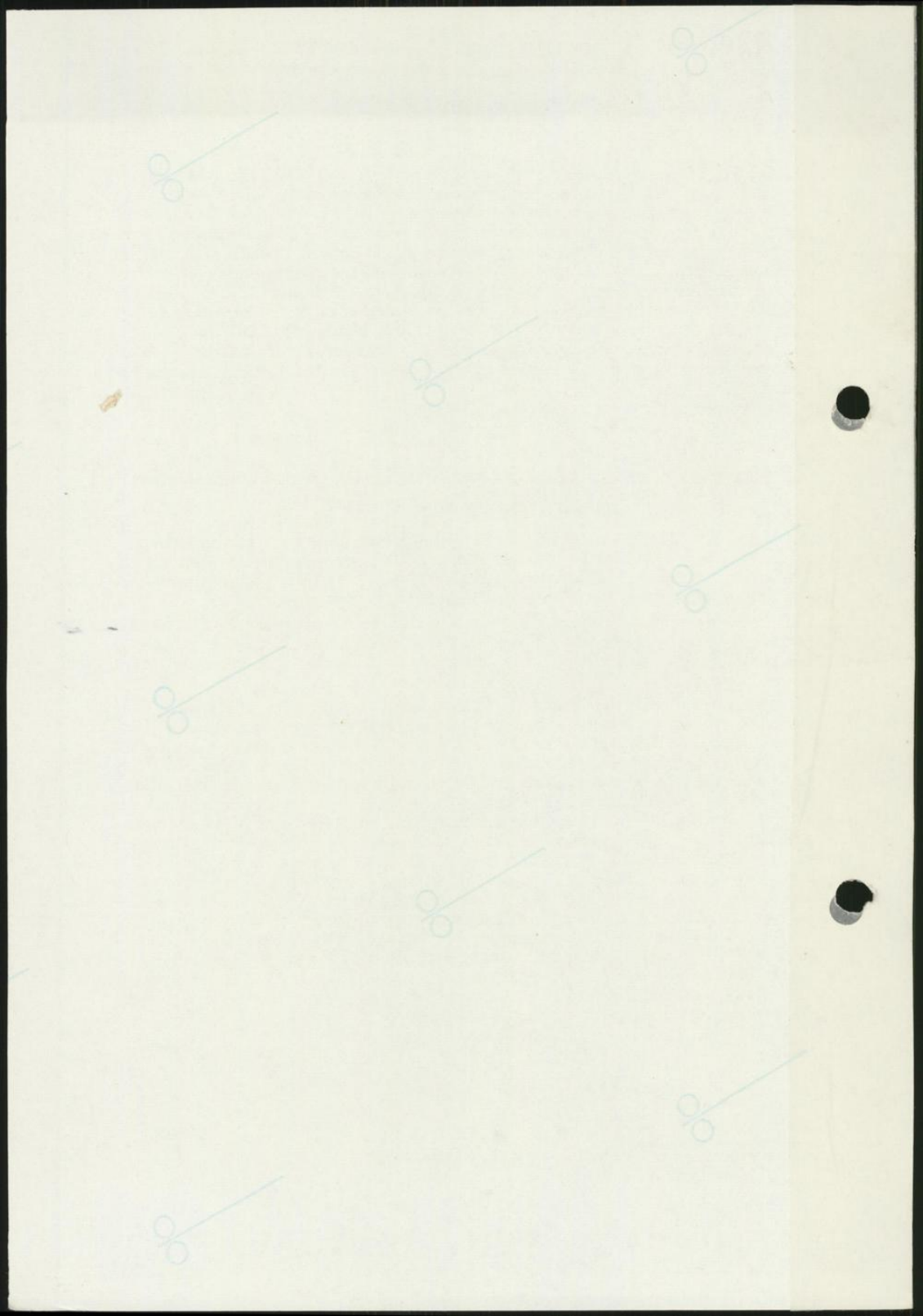
Wiedereinziehung der Anreise- usw. Kosten beim Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Straßenverkehr

Im Zuge der Kräftebedarfsdeckung zur Beschleunigung des Transportmittelumschlags (Rderl. Va 5241/83 vom 4. August 1942) werden für den Einsatz im Straßenverkehr zur Zeit in Frankreich und Holland Kraftfahrer, Transportarbeiter und Facharbeiter für die Straßenbahnwerkstätten angeworben.

Die Beförderung der Transportarbeiter und Werkstättenarbeiter in das Reichsgebiet erfolgt auf dem üblichen Wege. Der Wiedereinzug der hierdurch entstehenden Kosten regelt sich wie bei allen übrigen ausländischen Arbeitskräften nach Rderl. ARG. 267/41.

Bei den in Frankreich und Holland angeworbenen Kraftfahrern greift jedoch auf Grund einer Vereinbarung mit dem Reichsverkehrsminister ein anderes Verfahren Platz. Die Kraftfahrer werden vor ihrem Einsatz im Reich auf den Generatorbetrieb und die reichsdeutschen Verkehrsvorschriften in einwöchigen Lehrgängen umgeschult oder es werden geeignete Kräfte hierfür besonders ausgebildet. Die durch diese Schulungen entstehenden Kosten werden zum Teil auf Mittel des Reichsstocks für Arbeitseinsatz übernommen und zum Teil auf die aufnehmenden Betriebe in Form eines von dem zuständigen Nahverkehrsbevollmächtigten je Beschäftigungstag zu erhebenden Pauschbetrages umgelegt. Mit dem Pauschbetrag werden auch die für die Abbeförderung der geschulten Kraftfahrer entstehenden Kosten abgegolten. Die Regelung nach Rderl. ARG. 267/41 ist daher auf die im Rahmen dieser Einsatzmaßnahme hereingeholten holländischen und französischen Kraftfahrer nicht anzuwenden. Sofern bei der Abbeförderung dieser Kraftfahrer die Arbeitseinsatzdienststellen eingeschaltet werden, sind die tatsächlichen Kosten von dem Reichsverkehrsminister unter Hinweis auf seinen Erlaß K 43.23.00/42 vom 23. Oktober 1942 unmittelbar anzufordern, und zwar durch die Dienststelle, bei der die Kosten entstanden sind.

(GBA. VA 5511/809 vom 18. November 1942.)



VI. Steuerung des Urlauberverkehrs

(Sammlung der Vorschriften)

**Runderlaß des Reichsarbeitsministers über gleichmäßige Verteilung der
Urlaubsreisen und Familienheimfahrten über das ganze Jahr.**

Vom 23. Mai 1941. (R ArbBl. S. I. 241.)

Die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften und die Dienstverpflichtung von deutschen Gefolgschaftsmitgliedern in Betrieben, die von den Heimatorten weiter entfernt liegen, bedingt durch die Familienheimfahrten und Urlaubsreisen eine starke Belastung der Reichsbahn. Ich habe bereits in mehreren Erlassen auf die Beschränkung des Urlaubsverkehrs und der Familienheimfahrten zu den Festzeiten hingewiesen. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß auch zwischen den Festen, hauptsächlich am Wochenende, eine so starke Häufung von Urlaubsreisen und Familienheimfahrten besonders in den großen Industriegebieten eintritt, daß zeitweise eine starke Überfüllung der Züge des Regelverkehrs die Folge ist.

Die außerordentliche Beanspruchung der Reichsbahn durch kriegs- und lebenswichtige Transporte erfordert u. a. eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Urlaubsreisen und Familienheimfahrten über das ganze Jahr. In meiner Anordnung vom 17. November 1939 (R ArbBl. S. I 545)¹⁾ habe ich bereits bestimmt, daß auf eine sorgsame Verteilung des Urlaubs über das ganze Jahr besonders zu achten ist. Für die ausländischen Arbeitskräfte gelten die Bestimmungen der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich vom 21. Oktober 1940 (R ArbBl. S. IV 1314)²⁾, wonach die Heimfahrten in Verbindung mit dem Urlaub zu geben sind. Eine Zusammenlegung des Urlaubs mit einer Familienheimfahrt ist auch bei inländischen Gefolgschaftsmitgliedern zu empfehlen. Außerdem ist es zweckmäßig, von der in den Tarifordnungen vorgesehenen Möglichkeit, zwei aufeinanderfolgende Heimfahrten zusammenzulegen, Gebrauch zu machen, was für die Gefolgschaftsmitglieder den Vorteil hat, daß sie doppelte Freizeit bekommen und die eine Fahrt abgegolten wird.

Ich bitte die Reichstreuhand der Arbeit und die Arbeitsämter, mit größtem Nachdruck auf die in Frage kommenden Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder einzuwirken, daß diese Anordnungen und Anregungen im Hinblick auf die besonders schwierigen Verkehrsverhältnisse unbedingt beachtet und vor allem die Urlaubsreisen gleichmäßig über das

¹⁾ Vgl. hierzu Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B VIII 3.

²⁾ Abgedruckt oben S. B IIa 3.

ganze Jahr verteilt werden. Hierbei soll der Reisebeginn möglichst nicht auf das Wochenende, sondern auf die übrigen Wochentage gleichmäßig gelegt werden. Eine entsprechende Abänderung einiger noch eine abweichende Empfehlung enthaltender Tarifordnungen bleibt vorbehalten.

Im übrigen muß die Zusammenstellung der Urlaubsreisen und Familienheimfahrten so rechtzeitig erfolgen, daß die beteiligten Stellen — DAF. und Reichsbahn— noch genügend Zeit haben, die erforderlichen Maßnahmen für einen reibungslosen Transport zu treffen. Zu diesem Zweck werden die Gauverwaltungen der DAF. im Benehmen mit den Reichstreuhändern der Arbeit und den Landesarbeitsämtern zunächst feststellen, in welchen Betrieben auswärtige Arbeiter aus dem In- und Ausland beschäftigt sind, bei denen Urlaubsreisen und Familienheimfahrten in Betracht kommen, und in welchen Gebieten diese Arbeitskräfte beheimatet sind. Auf Grund des Ergebnisses dieser Feststellungen wird sodann von den genannten Stellen in Zusammenarbeit mit den beteiligten Betrieben und den zuständigen Stellen der Reichsbahn eine den jeweiligen Verhältnissen entsprechende Regelung für die praktische Durchführung der Reisen zu treffen sein.

Für die technische Durchführung dieser Reisen für ausländische gewerbliche Arbeitskräfte wird zwischen dem Reichsverkehrsministerium und dem Amt für Arbeitseinsatz der DAF. ein gemeinsamer Plan vorbereitet, der rechtzeitig allen beteiligten Stellen bekanntgegeben wird.

Ich verkenne keineswegs die Schwierigkeiten, die sich aus der Durchführung dieser Maßnahmen unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen für die Betriebe ergeben. Sie müssen aber mit Rücksicht auf die Erfüllung der durch Tarif- und Staatsverträge festgelegten Ansprüche der Gefolgschaftsmitglieder und auf eine glatte Abwicklung des Verkehrs in Kauf genommen werden.

Wenn die Reichsbahn in der heutigen Zeit bemüht ist, den Gefolgschaftsmitgliedern die notwendige Ausspannung und Erholung im Familienkreise zu ermöglichen, so muß erwartet werden, daß alle Beteiligten für die ungeheuren Aufgaben, die die Reichsbahn im Kriege bewältigen muß, Verständnis zeigen und Sonderwünsche zurückstellen. Nur wenn der einzelne Rücksicht auf die Gesamtheit nimmt und die nötige Disziplin wahrt, wird es auch der Reichsbahn gelingen, den Urlaubsverkehr reibungslos durchzuführen.

Anordnung über Familienheimfahrten und Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte

Vom 1. November 1941 (RArbBl. S. I 481)

Ausländische Arbeitskräfte haben nach Maßgabe der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich vom 27. August 1941¹⁾ Anspruch auf Familienheimfahrten. Um den reibungslosen Ablauf dieser Familienheimfahrten und gleichzeitig auch die reibungslose Rückbeförderung der Arbeitskräfte nach Ablauf ihrer Arbeitsverträge sicherzustellen, ist es bei der großen Zahl der im Deutschen Reich beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte erforderlich, über das dabei einzuhaltende Verfahren, insbesondere über die Benutzung von Sonderzügen, nähere Vorschriften zu treffen. Ich²⁾ ordne daher auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 zur Durchführung der obengenannten Tarifordnung folgendes an:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Anordnung gilt für die von der Tarifordnung erfaßten Betriebe, soweit sie ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, die ihren Wohnort in Ländern haben, nach denen Sonderzüge verkehren, nämlich

Italien	Protektorat	Serbien
Belgien	Dänemark	Slowakei
Frankreich	Ungarn	Kroatien
Holland	Bulgarien	

§ 2

Vorplanung

1. Die Betriebe haben jeweils bis zum 20. August an den Transportstab bei der Hauptabteilung Arbeitseinsatz der aus der Anlage ersichtlichen Gauverwaltungen der Deutschen Arbeitsfront (Transportstab³⁾) einen Plan einzureichen, aus dem sich, nach Ländern geordnet, die Zahl der im Betrieb beschäftigten Ausländer mit dem Wohnort in einem der im § 1 genannten Länder ergibt, die in der Zeit vom Oktober bis März voraussichtlich einen Anspruch auf Ausführung einer Familienheimfahrt auf Grund der Tarifordnung haben werden, sowie die Zahl der bezeichneten Ausländer, die in der genannten Zeit wegen Ablaufs des Arbeitsvertrages voraussichtlich in ihre Heimat zurückkehren werden. In dem Plan ist ferner anzugeben, wie

¹⁾ Abgedruckt oben S. B IIa 3.

²⁾ Die Anordnung ist von dem Reichstreuhänder der Arbeit als Sondertreuhänder erlassen worden.

³⁾ Die Anschriften der Transportstäbe siehe S. B VI 10/11.

sich die Zahl derjenigen, die eine Heimfahrt ausführen werden, sowie die Zahl der Rückkehrer voraussichtlich etwa auf die einzelnen Monate verteilen wird.

Der gleiche Plan ist für die Zeit April bis September jeweils bis zum 20. Februar an den Transportstab einzureichen.

Erstmals ist der Plan bis zum 15. November 1941 für die Zeit vom 15. November bis zum 31. März 1942 einzureichen.

2. Der Plan ist nach folgendem Muster aufzustellen:

3. Treten wesentliche Änderungen gegenüber den in dem Plan genannten Zahlen ein, so ist eine entsprechende Berichtigung an den Transportstab nachzureichen.

4. Auf Grund der von den Betrieben eingereichten Pläne beantragt der Transportstab bei der zuständigen Reichsbahndirektion die erforderlichen Sonderzüge. Diese werden in Sonderzugfahrplänen vom Transportstab den Betrieben bekanntgegeben.

Soweit es erforderlich ist, teilt der Transportstab darüber hinaus dem Betrieb mit, zu welchen Zeiten die Fahrten der in dem Plan angeführten Ausländer ausgeführt werden können.

§ 3

Durchführung der Heimfahrten und Rückfahrten

1. Die Betriebe sind verpflichtet, sämtliche Ausländer mit dem Wohnort in einem der im § 1 genannten Länder, die eine Familienheimfahrt ausführen sollen oder in ihre Heimat zurückkehren, bis spätestens 14 Tage vor Antritt der Fahrt für die Beförderung durch Sonderzüge unter Zugrundelegung des Sonderzugfahrplanes zahlenmäßig dem Transportstab zu melden und die entsprechenden Sonderzugfahrkarten zu bestellen. Der einzelne Transportstab kann eine kürzere Frist zulassen.

Für Heimfahrten, die außerhalb der regelmäßigen Familienheimfahrten in Sonderfällen stattfinden, gilt dies nicht.

2. Der Transportstab teilt daraufhin dem Betrieb mit, ob und welche Sonderzüge zu benutzen sind, oder daß und in welcher Zeit Regularien benutzt werden können, oder daß zur Zeit die Durchführung von Heimfahrten nicht möglich ist.

3. Geht der Bescheid des Transportstabes dahin, daß Sonderzüge zu benutzen sind, so ist der Betrieb zur Einhaltung des folgenden Verfahrens verpflichtet:

Er füllt die nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 4. März 1941 — Va 5760/103 —¹⁾ erforderlichen Urlaubs- bzw. Rückkehrscheine aus und läßt sie vom Arbeitsamt abstempeln. Zugleich stellt er eine namentliche Liste der Ausländer, die den gleichen Sonderzug

¹⁾ Abgedruckt S. B Ia 37.

benutzen sollen, auf und besorgt hierfür den polizeilichen Sichtvermerk, soweit letzteres nicht vom Transportstab erledigt wird. Urlaubs- bzw. Rückkehrschein und Liste schickt er alsdann dem Transportstab ein.

Der Transportstab versieht die Urlaubs- bzw. Rückkehrschein mit einem Stempel, aus dem sich ergibt, welcher Sonderzug oder — wenn sich ausnahmsweise die Benutzung eines Sonderzuges erst zu diesem Zeitpunkt als nicht möglich herausstellt —, in welcher Zeit Regelzüge benutzt werden können, und schickt alsdann die Urlaubs- bzw. Rückkehrschein dem Betrieb zusammen mit den Sonderzugfahrkarten zu. Der Betrieb händigt dem Ausländer vor Antritt der Fahrt Urlaubs- bzw. Rückkehrschein und Sonderzugfahrkarte aus.

4. Vor Eingang des in Ziffer 2 genannten Bescheides des Transportstabes ist die Aushändigung des Urlaubs- bzw. Rückkehrscheines sowie auch einer Fahrkarte oder des Fahrgeldes an den Ausländer verboten.

Das Verbot der Aushändigung gilt auch dann, wenn der Bescheid des Transportstabes dahin geht, daß zur Zeit Heimfahrten nicht ausgeführt werden können.

Geht der Bescheid des Transportstabes dahin, daß Sonderzüge zu benutzen sind, so ist die Aushändigung des Urlaubs- bzw. Rückkehrscheines an den Ausländer vor Abstempelung durch den Transportstab und außerdem die Aushändigung einer Regelzugfahrkarte oder des Fahrgeldes verboten.

5. Der Betrieb ist zu den in Ziffer 3 dargestellten Maßnahmen dem Ausländer gegenüber nur verpflichtet, wenn dieser ihm zuvor den Fahrtkostenteilbetrag zukommen läßt, den er auf Grund der bestehenden Bestimmungen selbst tragen muß.

Liegen die Voraussetzungen des § 3 Ziffer 5 der Tarifordnung vor, d. h. besteht ein begründeter Verdacht, daß der Ausländer nicht oder nicht rechtzeitig zur Arbeitsstelle zurückkehren wird, so besteht die Verpflichtung zu den in Ziffer 3 dargestellten Maßnahmen dem Ausländer gegenüber nur dann, wenn der Ausländer dem Betrieb zuvor den gesamten Preis der Sonderzugfahrkarte oder einen vom Betrieb bestimmten Teilbetrag bezahlt. In diesem Fall ist dem Ausländer nach Rückkehr der auf Grund des § 5 der Tarifordnung zu bezahlende Fahrtkostenbetrag zurückzuerstatten.

Bezahlt der Ausländer die genannten Beträge nicht, so darf der Betrieb ihm auch weder den Urlaubs- bzw. Rückkehrschein noch eine Regelzugfahrkarte oder das Fahrgeld aushändigen.

§ 4

Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am 5. November 1941 in Kraft. Ihre Geltungsdauer ist begrenzt bis zum 31. Oktober 1942.

Muster des Planes

Ausländer mit dem Wohnort in	Gesamtzahl der voraussichtlich Heimfahrtberechtigten	Davon werden voraussichtlich entfallen auf						Gesamtzahl der voraussichtlich Rückkehrer	Davon werden voraussichtlich entfallen auf					
		April (Oktober)	Mai (November)	Juni (Dezember)	Juli (Januar)	August (Februar)	September (März)		April (Oktober)	Mai (November)	Juni (Dezember)	Juli (Januar)	August (Februar)	September (März)
Italien														
Belgien														
Frankreich . .														
Holland														
Protectorat .														
Dänemark . . .														
Ungarn														
Bulgarien . . .														
Serbien														
Slowakei														
Kroatien														

Anordnung¹⁾ zur Ergänzung der Anordnung über Familienheimfahrten
und Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte
Vom 18. Januar 1943 (R ArbBl. S. I/58)

Auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938²⁾
bestimme ich:

1. Der § 1 (Geltungsbereich) der Anordnung über Familienheimfahrten und
Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte vom 1. November 1941³⁾ (Reichs-
arbeitsbl. Nr. 31 S. I 481) erhält folgende neue Fassung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Anordnung gilt für die von der Tarifordnung erfaßten Betriebe, so-
weit sie ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, die ihren Wohnort in
Ländern haben, nach denen Sonderzüge verkehren, nämlich

Belgien,	Rumänien,
Bulgarien,	Serbien,
Dänemark,	Slowakei,
Frankreich,	Ungarn,
Holland,	Generalgouvernement,
Italien,	Protektorat.
Kroatien,	

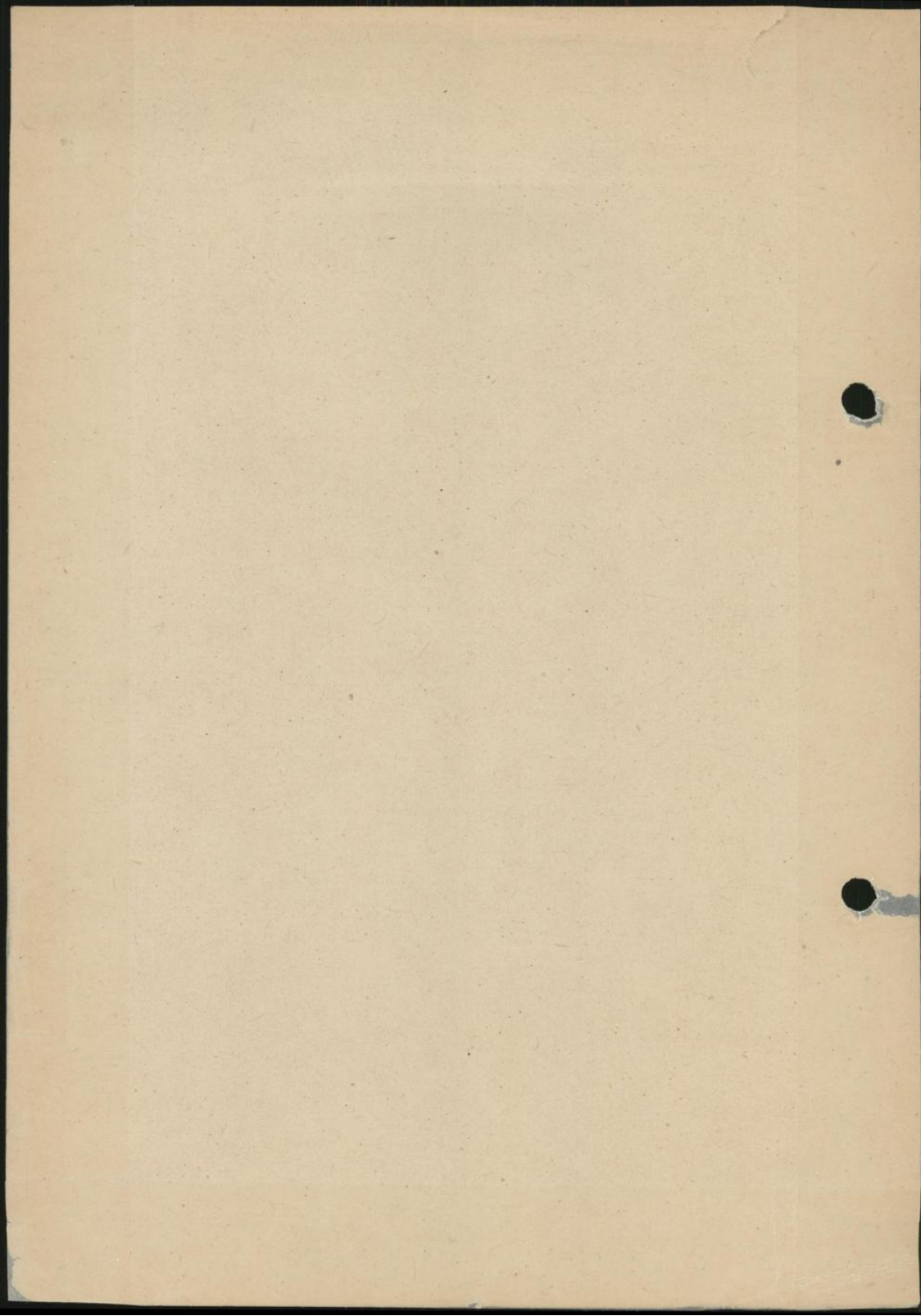
2. Die Geltungsdauer der Anordnung über Familienheimfahrten und Rück-
kehr ausländischer Arbeitskräfte vom 1. November 1941 wird bis auf
weiteres verlängert. Der § 4 Satz 2 wird gestrichen.

3. Diese Anordnung tritt hinsichtlich Ziffer 2 rückwirkend mit dem 1. No-
vember 1942, im übrigen mit dem 1. Februar 1943 in Kraft.

¹⁾ Die Anordnung ist vom Reichstreuhandler der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet
Brandenburg als Sondertreuhandler.

²⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

³⁾ Abgedruckt S. B VI 3



**Runderlaß des Reichsarbeitsministers
über Urlaubsonderzüge für gewerbliche ausländische Arbeitskräfte
Vom 6. Oktober 1941**

Die bisherigen Erfahrungen bei der Durchführung von Urlaubsonderzügen nach Italien machen besondere Maßnahmen für die Lenkung des Urlaubsverkehrs für sämtliche ausländische Arbeitskräfte notwendig.

- a) Gewerbliche ausländische Arbeiter dürfen in Zukunft nur noch mit Urlaubsonderzügen in die Heimat reisen.
- b) Die DAF. — Amt für Arbeitseinsatz — stellt zusammen mit den Betriebsführern ausländischer Arbeitskräfte einen Urlaubsplan für deren ausländische Gefolgschaftsmitglieder auf, die den Erfordernissen der Verkehrslage Rechnung trägt.
- c) Zur Durchführung des Urlaubsplans werden bei den federführenden Gauverwaltungen der DAF. in Berlin, Breslau, Hannover, München, Stettin, Wien, Essen, Hamburg, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Dresden und Danzig Transportstäbe gebildet, die für die Regelung des Urlaubsverkehrs verantwortlich sind.
- d) Die LAÄ. am Sitze der genannten Gauverwaltungen stellen mit sofortiger Wirkung zu diesen Transportstäben je einen sachkundigen Bearbeiter ab, der als Verwaltungsmann der Arbeitseinsatzverwaltung die DAF. bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt. Ich bitte, mir unverzüglich den Namen und die Vergütungsgruppe dieses Verwaltungsmannes mitzuteilen.
- e) Es wird darüber geklagt, daß die Arbeitsämter teilweise Urlaubsscheine mit ihrem Sichtvermerk versehen haben, die nicht ordnungsmäßig ausgefüllt waren. Ich mache daher die AA. dafür verantwortlich, nur solche Urlaubsscheine zu bescheinigen, die ordnungsmäßig ausgefüllt sind. Nicht ordnungsmäßig ausgefüllte Urlaubsscheine sind zurückzuweisen.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über technische Durchführung
der Familienheimfahrten für italienische gewerbliche Arbeiter

Vom 4. Juli 1941

Für italienische gewerbliche Arbeitskräfte, die mit Sonderzügen der DAF. als Urlauber oder Familienheimfahrer in die Heimat reisen, ist in Zukunft ausschließlich der vorgeschriebene Urlaubsschein zu verwenden, der im Durchschreibverfahren vierfach ausgefertigt ist.

Die Vordrucke für Urlaubsscheine italienischer gewerblicher Arbeiter sind bei mir anzufordern.

Die erste und zweite Ausfertigung erhält bei der Abreise der Transportführer des Urlaubersonderzuges, der die erste Ausfertigung dem Beauftragten der Arbeitseinsatzdienststelle des RAM. für Italien, die zweite Ausfertigung dem Beauftragten der CFLI. beim Grenzübertritt übergibt. Die vierte Ausfertigung übergibt der Arbeiter auf der Rückreise beim Grenzübertritt dem Beauftragten der Arbeitseinsatzdienststelle des RAM. für Italien. Dieser vergleicht die vierte Ausfertigung mit den ihm bei der Hinreise übergebenen ersten Ausfertigung. Inhaber von Urlaubsscheinen, für die nur die erste Ausfertigung, jedoch keine vierte Ausfertigung vorliegt, sind nicht vom Urlaub zurückgekehrt. Dieses Ergebnis berichtet der Beauftragte in den Fällen, in denen Nachzügler als Einzelreisende später die Grenze überschreiten. 14 Tage, nachdem der Urlaubersonderzug auf der Rückfahrt die Grenze passiert hat, sendet er die Urlaubsscheine (erste Ausfertigung), für die eine vierte Ausfertigung nicht vorliegt, der Arbeitseinsatzdienststelle in Rom, die daraufhin bei der CFLI. eine entsprechende Zahl von Ersatzkräften anfordert.

Die Urlaubsscheine, für die erste und vierte Ausfertigungen vorliegen, vernichtet der Beauftragte der Arbeitseinsatzdienststelle des RAM. für Italien nach Ablauf von vier Wochen.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über technische Durchführung
der Familienheimfahrten für italienische gewerbliche Arbeiter

Vom 31. Juli 1941

Zur Durchführung der Kontrolle über die nicht vom Urlaub zurückkehrenden italienischen gewerblichen Arbeiter benötigt die Confederazione Fascista Lavoratori dell' Industria (CFLI.) eine 5. Ausfertigung des Urlaubsscheins.

Für italienische gewerbliche Arbeitskräfte, die mit Sonderzügen der DAF. als Urlauber oder Familienheimfahrer in die Heimat reisen, ist in Zukunft ausschließlich der vorgeschriebene Urlaubsschein in fünffacher Ausfertigung zu verwenden. Die Ausfertigungen 1 und 4 werden gemäß Runderlaß vom 4. Juli 1941 verwendet. Die 5. Ausfertigung erhält bei

der Abreise der Transportführer des Urlaubersonderzuges, der die zusammen mit der 2. Ausfertigung dem Beauftragten der CFLI. beim Grenzübertritt übergibt.

Entsprechend dem Einsatz von italienischen gewerblichen Arbeitern in ihrem Bezirk werden den Landesarbeitsämtern in Kürze Urlaubsscheine in Blockform übersandt werden. Die Landesarbeitsämter regeln die beschleunigte Verteilung der Urlaubsscheine durch die Arbeitsämter an die Betriebsführer. Mit dem Beginn der Urlaubsfahrten ist Mitte August zu rechnen. Der Fahrplan für die Urlaubersonderzüge wird ihnen noch mitgeteilt werden.

Weiterer Bedarf an Urlaubsscheinen ist rechtzeitig beim RAM. anzufordern.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Urlaubersonderzüge für gewerbliche ausländische Arbeitskräfte

Vom 28. Oktober 1941

Für die italienischen gewerblichen Arbeiter, die nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses in die Heimat zurückkehren, werden keine weiteren Sonderzüge bereitgestellt. Sie sollen im allgemeinen die Urlaubersonderzüge benutzen, die für die italienischen gewerblichen Arbeiter vorgesehen sind. (Verzeichnis der „Ar“-Züge vom 6. Oktober 1941.) Nach Möglichkeit sind diese Urlaubersonderzüge nur mit Urlaubern oder nur mit Rückkehrern zu besetzen. Wo dies nicht möglich ist, können einzelne Wagen der Urlaubersonderzüge für Rückkehrer verwendet werden. Auf die getrennte Unterbringung der Urlauber und Rückkehrer ist zu achten.

Die Regelung des Verkehrs der Rückkehrer liegt ebenfalls den entsprechend meinem obenerwähnten Erlaß gebildeten Transportstäben ob. Während in diesen Stäben die Beauftragten der DAF. die Verantwortung für den Urlauberverkehr haben, hat der Verbindungsmann der Arbeitseinsatzverwaltung die Verantwortung für die Beförderung der Rückkehrer. Der Transportstab wird seinen Aufgaben nur gerecht werden können, wenn die Beauftragten der DAF. und der Verbindungsmann der Arbeitseinsatzverwaltung sich weitgehendst unterstützen. Der Verbindungsmann der Arbeitseinsatzverwaltung muß über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet des Transportwesens sowie des Treuhänderwesens verfügen. Ob er mit seiner vollen Arbeitskraft für die Aufgaben des Transportstabes zu verwenden ist, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

Bei der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Gebieten, insbesondere bei der Lage einzelner Betriebe, wird es nicht immer möglich sein, die italienischen Rückkehrer sowie die Urlauber nur mit den Urlaubersonderzügen zu befördern. Die Zulassung gewisser Ausnahmen zur Benutzung der Regelzüge wird sich nicht umgehen lassen. Hierüber haben die Transportstäbe zu entscheiden.

4. Nachtrag

**Runderlaß des Reichsarbeitsministers
über Rückkehr italienischer Arbeitskräfte in die Heimat
Vom 27. September 1941**

Von italienischer Seite ist die Ergänzung der Rückkehrscheine gewünscht worden, damit die Arbeitskräfte, die wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft nach Italien zurückkehren, in den Besitz der erforderlichen Unterlagen kommen. An Stelle des bisherigen Musters tritt ein neues Muster, das noch durch den italienischen Wortlaut ergänzt wird. Die Rückkehrscheine werden auf grünem Papier hergestellt werden und den Arbeitsämtern demnächst zugehen.

Die Bescheinigung der Krankenkasse oder Bezirksknappschaft ist nur erforderlich, wenn Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft der Grund zur Rückkehr ist. Die deutschen Träger der Krankenversicherung sollen den Überweisungsschein grundsätzlich selbst aushändigen. Ist die sofortige Aushändigung, z. B. wegen Anfertigung eines längeren vertrauensärztlichen Gutachtens, ausnahmsweise nicht sogleich möglich, dann wird die Krankenkasse oder Bezirksknappschaft den Überweisungsschein dem Arbeitsamt zur Aushändigung an die italienische Arbeitskraft übersenden.

Das Arbeitsamt hat den Rückkehrschein erst zu bescheinigen, wenn sich aus der Bescheinigung der Krankenkasse oder der Bezirksknappschaft ergibt, daß der Überweisungsschein ausgehändigt ist oder zur Aushändigung bei ihm eingegangen ist.

Die Rückkreisescheine sind mit zwei Durchschriften zu fertigen. Eine Ausfertigung verbleibt dem Arbeitsamt, die andere ist für gewerbliche Arbeiter an den Faschistischen Verband der Industriearbeiter (CFLI.) in Berlin W 35, Potsdamer Straße 180—182, für landwirtschaftliche Arbeiter an den Faschistischen Landarbeiterverband in Berlin W 35, Matthäikirchplatz 10, zu senden.

**Zusammenstellung der federführenden DAF.-Gaualtungen
(Transportstäbe) und Reichsbahndirektionen**

Gaugruppen	Federführende Gaualtung (Transportstab)	Federführende Reichsbahn- direktion
12 Berlin Mark Brandenburg	Berlin SO 16 Michaelkirchplatz 1-2 F. 67 00 13	Berlin
11 Niederschlesien Oberschlesien	Niederschlesien Breslau, Kloster- straße 8 F. 5 23 81	Breslau

4. Nachtrag

10	Süd-Hannover-Braunschweig Halle-Merseburg Magdeburg-Anhalt Weser-Ems	Süd-Hannover- Braunschweig Hannover, Nikolaistr. 7 F. 5 22 81	Hannover
9	München-Oberbayern Bayerische Ostmark Schwaben Franken Tirol-Vorarlberg	München-Oberbayern München, Karolinenplatz 6 F. 2 81 06	München
8	Pommern Mecklenburg-Schwerin	Pommern Stettin, Augustastr. 17 F. 2 56 71	Stettin
7	Niederdonau Oberdonau Wien Kärnten Steiermark Salzburg	Niederdonau Wien, Köllnerhofgasse 5 F.	Wien
6	Essen Westfalen-Nord Westfalen-Süd Düsseldorf Köln-Aachen	Essen, Adolf-Hitler-Str. 64 F. 5 21 41	Essen
5	Hamburg Osthannover Schleswig-Holstein	Hamburg 1 Besenbinderhof 57 F. 24 14 81	Hamburg
4	Hessen-Nassau Kurahessen Mainfranken Moselland	Hessen-Nassau Frankfurt/Main, Bürgerstr. 69 F. 2 00 24	Frankfurt/Main
3	Baden Westmark Württemberg-Hohenzollern	Baden Karlsruhe, Bismarckstr. 16 F. 73 75/77	Karlsruhe
2	Sachsen Sudetenland Thüringen	Sachsen Dresden, Platz der SA 14 F. 2 43 91	Dresden
1	Danzig Warthegau Ostpreußen	Danzig Wiebenwall 3/4 F. 2 58 41	Danzig

F. = Fernsprecher

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Urlaub italienischer gewerblicher Arbeitskräfte

Vom 24. September 1941

Es ist Klage darüber geführt worden, daß in München täglich mehrere hundert italienische gewerbliche Arbeiter als Einzelurlauber eintreffen, die für die Weiterreise die fahrplanmäßigen Züge über den Brenner benutzen und dadurch eine starke Überfüllung dieser Züge verursachen. Ähnlich sollen die Verhältnisse in Villach liegen.

Aus verkehrstechnischen Gründen und zur Ermöglichung einer Kontrolle der Urlauber auf italienischem Boden zum Zwecke ihrer Rückkehr nach Deutschland ist es dringend notwendig, für die Urlaubsreisen der italienischen gewerblichen Arbeiter die vorgesehenen Sonderzüge zu benutzen und die Einzelreisen auf dringende Einzelfälle zu beschränken. Es besteht Übereinstimmung mit den Vertretern der italienischen Dienststellen, nur solche Fälle als dringend anzuerkennen, die von italienischer amtlicher Seite (Behörden oder Provinz-Unionen) befürwortet sind. Ich ersuche die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter, auf die Betriebe entsprechend einzuwirken.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Familienheimfahrten und Urlaubsreisen ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte sowie Rückkehr italienischer gewerblicher Arbeitskräfte

Vom 6. Februar 1942 (RArbBl. S. I 59)

Während der Einsatz von Transportstäben für die Lenkung des Urlauberverkehrs ausländischer Arbeitskräfte (Runderlaß ARG. 979/41)¹⁾ in einer Reihe von Bezirken gute Ergebnisse gezeigt hat, haben sich in anderen Bezirken noch erhebliche Mängel ergeben. Im Einvernehmen mit der DAF., Amt für Arbeitsinsatz, treffe ich daher noch folgende Regelung: Die Urlaubsscheine sind in Zukunft in der Regel an die Transportstäbe zu liefern, die sie an die Betriebe aushändigen, nachdem sie die Scheine mit dem Vermerk über den zu benutzenden Zug (Sonder- oder Regelzug) versehen haben. Die unmittelbare Aushändigung von Urlaubsscheinen an die Betriebe kommt nur in den Sonderfällen in Betracht, in denen die Betriebe von den Arbeitsämtern von vornherein auf die Regelzüge zu verweisen sind. Nachdem der Bescheid des Transportstabes nach § 3 Nr. 2 der Anordnung des Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg als Sondertreuhanders über Familienheimfahrten und Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte vom 1. November 1941 (Rderl. ARG. 1061/41)²⁾ ergangen ist, reicht der Betrieb für die Urlauber, die für den Sonderzug vor

¹⁾ Abgedruckt S. B VI 7.

²⁾ Abgedruckt S. B VI 3/6.
F. 2 45 60

4. Nachtrag

gesehen sind, umgehend eine Liste der Teilnehmer nach dem ihm von der DAF. zugestellten besonderen Vordruck, aus dem Name und Sitz des Betriebes, der Abfahrtstag und Bestimmungsort des Urlaubssonderzuges ersichtlich sind, in fünffacher Ausfertigung dem zuständigen Arbeitsamt ein. Die Liste muß Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Familienstand (ledig oder verheiratet) der einzelnen Teilnehmer enthalten. Die Urlaubsscheine sind zur Bestätigung beizufügen. Das Arbeitsamt darf keinen Urlaubsschein bestätigen, der den Vermerk des Transportstabes über den zu benutzenden Zug nicht enthält. Das Arbeitsamt sendet die bestätigten und die unbestätigten Urlaubsscheine sowie die erforderlichenfalls berichtigte Liste unter Zurückhaltung einer Ausfertigung der Liste an die örtlich zuständige Kreispolizeibehörde zur Erteilung des Sichtvermerks weiter. Die Kreispolizeibehörde wird die Teilnehmerliste mit den Urlaubsscheinen nach Prüfung mit Sichtvermerk an den Transportstab weitergeben, der sie dem Betrieb auszuhändigen hat. Die von den Arbeitsämtern nicht bestätigten Urlaubsscheine sowie die Urlaubsscheine der Teilnehmer, die von der Kreispolizeibehörde auf Grund der Überprüfung in der Liste gestrichen worden sind, werden an den Betrieb zurückgesandt.

Dieses Verfahren kommt nicht in Betracht für die Fälle, in denen das Arbeitsamt die Arbeiter von vornherein auf die Benutzung der Regelzüge verweisen kann (Urlaub bei Todes- oder Krankheitsfällen in der Familie oder im Grenzverkehr — vgl. Rderl. ARG. 921/41)¹⁾. Es empfiehlt sich aber, in diesen Fällen auf dem Urlaubsschein handschriftlich oder mit Stempel den Vermerk „Sonderfall“ anzubringen.

Die italienischen gewerblichen Arbeiter, die nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses in die Heimat zurückkehren, sollen nach meinem Erlaß vom 28. Oktober 1941 — Va 5780.14/5162²⁾ — im allgemeinen die Urlaubersonderzüge benutzen. Die Regelung des Verkehrs dieser Rückkehrer liegt ebenfalls den Transportstäben ob, in dem der Verbindungsmann der Arbeitseinsatzverwaltung die Verantwortung für die reibungslose Abwicklung der Beförderung der Rückkehrer trägt. Die vorstehenden Bestimmungen für die Ausstellung und Bescheinigung der Urlaubsscheine sowie die Einholung des polizeilichen Sichtvermerks sind daher sinngemäß auf die Rückkehrscheine für diese Arbeiter anzuwenden.

Hierbei ist jedoch zu beachten, daß in den Fällen, in denen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft der Grund zur Rückkehr sind, noch die Bescheinigung der Krankenkasse erforderlich ist. Das Arbeitsamt kann den Rückkehrschein erst bescheinigen, wenn sich aus der Bescheinigung der Krankenkasse ergibt, daß der Überweisungsschein der Krankenkasse dem

¹⁾ Nicht abgedruckt.

²⁾ Abgedruckt S. B VI 9.

Arbeiter ausgehändigt ist oder wenn der Überweisungsschein beim Arbeitsamt zur Aushändigung eingegangen ist (Rderl. ARG. 936/41). Die Rückkehrer, die den Überweisungsschein der Krankenkasse usw. benötigen, werden daher im allgemeinen auf die Regelzüge verwiesen werden müssen. Der Erlaß wird auch im Reichsarbeitsblatt bekanntgegeben werden.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Rückfahrkosten für beurlaubte ausländische Arbeitskräfte und Wiedereinzugsverfahren bei Ausstellung von Fahrpreisgutscheinen durch die Arbeitseinsatzverwaltung

Vom 13. März 1942 (abgedruckt S. B Ia 46/48)

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Familienheimfahrten und Urlaubsreisen ausländischer gewerblicher Arbeiter

Vom 30. April 1942 (R ArbBl. S. I 246)

Bei den Familienheimfahrten und Urlaubsreisen ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte in Sonderzügen haben sich dadurch Schwierigkeiten ergeben, daß die in den Urlaubsscheinen angegebenen Urlaubszeiten mit den für die Hin- und Rückreise festgesetzten Verkehrszeiten der Sonderzüge nicht übereinstimmen. Die am 1. Mai 1942 in Kraft tretende Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte in den Betrieben der privaten Wirtschaft vom 20. März 1942¹⁾ bringt im § 5 folgende Regelung:

Der Urlaub ist, soweit möglich, in Verbindung mit einer Familienheimfahrt zu geben. Erfolgt die Heimfahrt (Hin- und Rückreise) mit einem Sonderzug und überschreiten die Urlaubsdauer und die für die Familienheimfahrt zustehende Freizeit die Verkehrsdauer des Sonderzuges, so sind die überschießenden Tage, soweit der Ausländer nicht auf die entsprechende Freizeit verzichtet, für die nächste Heimfahrt zurückzustellen; überschießende Urlaubstage können vom Unternehmer auch abgegolten werden. Erreichen die Urlaubsdauer und die für die Familienheimfahrt zustehende Freizeit nicht die Verkehrsdauer des Sonderzuges, so soll der Unternehmer für die noch fehlenden Tage Urlaub oder Freizeit unter Anrechnung auf den nächsten Urlaub oder die nächste Familienheimfahrt im voraus geben oder unbezahlt zusätzlich gewähren.

Hiernach besteht die Möglichkeit, die Urlaubsscheine mit den Verkehrszeiten der Sonderzüge in Einklang zu bringen. Es ist Aufgabe der Trans-

¹⁾ Abgedruckt S. B IIa 21/23.

1. Nachtrag

portstäbe, die Verkehrsdauer der Sonderzüge den Arbeitsämtern und den Betrieben mitzuteilen. Die Arbeitsämter haben bei der Bescheinigung der Urlaubsscheine darauf zu achten, daß sich die Verkehrsdauer des Sonderzuges mit der auf dem Urlaubsschein angegebenen Dauer des Urlaubs deckt.

Erlaß des Reichsministers der Finanzen über die Behandlung deutscher Zahlungsmittel, die ausländische Arbeitskräfte bei der Ausreise mit sich führen

Vom 26. August 1942 (R ArbBl. S. I 416)

(Abgedruckt S. B V a, 7)

Erlaß des GBA. über Fahrpreisermäßigung für beurlaubte ausländische Arbeitskräfte bei Benutzung von Sonderzügen

Vom 20. Juni 1942

(Abgedruckt S. B I a, S. 48/48 b)

Erlaß des GBA. über vorübergehende oder endgültige Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat;
hier: Urlaubs- und Rückkehrscheine

Vom 1. Juli 1942 (R ArbBl. S. I 321)

(Abgedruckt S. B I a, 48 b, c)

Erlaß des GBA. über Ausstellung von Urlaubsscheinen für ausländische Arbeitskräfte

Vom 13. Juli 1942 (R ArbBl. S. I 334)

(Abgedruckt S. B I a, 48 c)

Erlaß des GBA. über Rücktransport und Wiedereinzugsverfahren bei Ausstellung von Fahrpreisgutscheinen durch die Arbeitseinsatzverwaltung

Vom 17. Juli 1942

(Abgedruckt S. B I a, 48 d)

Erlaß des GBA. über Durchführung von Arbeitertransporten; hier: Beschädigungen und Verunreinigungen der Personenwagen der Deutschen Reichsbahn und ihre Einrichtungen

Vom 20. Juli 1942

(Abgedruckt S. B I a, 48 e)

Erlaß des GBA. über die Auskunfts- und Transportleitstelle in Skopje
(Bulgarien)

Vom 12. Oktober 1942

(Abgedruckt S. B I b 1 g)

Erlaß des GBA. über Fahrtausweise für beurlaubte spanische Arbeiter

Vom 28. Oktober 1942

(Abgedruckt S. B I b 27 b)

Erlaß des GBA. über Aushändigung von Fahrkarten an beurlaubte und in
die Heimat zurückkehrende griechische gewerbliche Arbeitskräfte

Vom 3. November 1942

(Abgedruckt S. B I c 4 a)

Erlaß des GBA. über Familienheimfahrten und Urlaubsreisen ausländischer
gewerblicher Arbeitskräfte

Vom 30. November 1942

(Abgedruckt S. B I a 48 g)

Merkblatt¹⁾ für Betriebsführer

Die Deutsche Arbeitsfront
Amt für Arbeitseinsatz, Berlin

Ausländer-Urlauberverkehr

Einzelreisende

Sehr wichtig!

Vom Betriebsführer genau zu beachten!

Für die von Ihnen gemeldeten Arbeiter ist die Genehmigung zur Einzelreise erteilt worden.

Wenden Sie sich daher rechtzeitig an das nächstgelegene Reisebüro mit der Bitte um Ausstellung von durchgehenden Fahrtausweisen bis zum Heimatbahnhof des Ausländers und zurück. Achten Sie darauf, daß eine größere Gruppe (ab zwanzig Mann) niemals geschlossen die Reise antritt, sondern verteilen Sie den Reisebeginn auf mehrere Tage. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, so muß dem Fahrplanbüro der zuständigen Reichsbahndirektion hiervon Mitteilung gemacht werden.

Weisen Sie die Arbeiter nachdrücklich darauf hin, daß die auf dem Urlaubsschein verzeichnete Urlaubsdauer unbedingt innegehalten werden muß.

¹⁾ Dieses Merkblatt wird von den Transportstäben bei ausnahmsweiser Bewilligung zur Regelzugbenutzung den Betriebsführern ausgehändigt. Vergl. S. A VI, 6.

3. Nachtrag

5. Nehmt Euch ausreichende Reiseverpflegung für die Hin- und Rückfahrt mit.
6. Es darf nur soviel Gepäck mitgeführt werden, wie über dem Sitzplatz im Abteil untergebracht werden kann. Ein Abstellen von Gepäckstücken in den Gängen des Sonderzuges ist verboten.
7. Die Sonderzüge werden von einem Transportleiter der Deutschen Arbeitsfront begleitet, der für einen glatten Ablauf der Reise Sorge trägt. Ihr habt die Pflicht, seinen Anordnungen zu folgen.
8. Achtet auf Ordnung und Sauberkeit in den einzelnen Wagen und im Abteil.
9. Es ist verboten, Briefe und sonstige schriftliche Mitteilungen anderer Arbeitskameraden aus Gefälligkeit in Euer Heimatland mitzunehmen.
10. Besonders genau sind die bestehenden Devisenvorschriften und Ausfuhrbestimmungen für die Lebensmittelmitnahme zu beachten. (Besonderes Merkblatt.)¹⁾

Grundsätzliche Vorbemerkungen²⁾ und Einzelheiten für die Durchführung von Urlauber-Sonderzügen ausländischer gewerblicher Arbeiter

Ausländische gewerbliche Arbeiter dürfen für Urlaubsfahrten in ihre Heimat nur „Ar“-Sonderzüge benutzen. Rückkehrer (Vertragsklassene) sind auch nur in „Ar“-Sonderzügen in ihre Heimat zurückzubefördern.

Die Benutzung von fahrplanmäßigen Normalzügen (Regelzügen) wird nur in Ausnahmefällen (Todesfall in der Familie, Einberufung zur Wehrmacht u. ä.) bewilligt. Die Bewilligung erteilt der zuständige Transportstab der DAF. bzw. die zuständige DAF.-Gauverwaltung. — Nach Ländern, in die Sonderzüge nicht verkehren, wird eine Benutzung von fahrplanmäßigen Normalzügen nach Bewilligung durch die DAF. (Transportstab) gestattet.

Für die transportmäßige Urlaubssteuerung ist ausschließlich die Deutsche Arbeitsfront (d. i. der Transportstab oder die DAF.-Gauverwaltung) zuständig.

1. Das vorliegende Fahrplanheft ermöglicht jedem Betrieb die Belegung von „Ar“-Sonderzügen nach den entsprechenden Ländern.
2. Die Belegung erfolgt grundsätzlich mittels der dem Betrieb gelieferten Antragsscheine für „Ar“-Zugbelegung.
Die Belegung kann auch mittels „Ar“-Zugangeboten erfolgen. Ein solches „Ar“-Zugangebot kann vom Betrieb angefordert oder vom zuständigen Transportstab bzw. der zuständigen DAF.-Gauverwaltung dem Betrieb unangefordert übermittelt werden.
3. Sowohl bei Anträgen als auch Angeboten ist die Belegung von Plätzen in einem „Ar“-Sonderzug erst nach einer Rückmeldungsbestätigung als tatsächlich erfolgt anzusehen.
4. Urlaubsscheine (Rückkehrscheine) und Teilnehmerlisten werden vom Transportstab bzw. der zuständigen DAF.-Gauverwaltung ausgegeben.
Urlaubsscheine (Rückkehrscheine) werden unausgefüllt und bereits mit Zug-

¹⁾ Die besonderen Devisen-Merkblätter werden zusammen mit dem vorstehenden den Betrieben ausgehändigt.

²⁾ Diese Vorbemerkungen sind in den von den Transportstäben herausgegebenen „Ar“-Fahrplänen abgedruckt. Vergl. S. A VI, 7.

3. Nachtrag

vermerk (d. i. Stempelaufdruck „Sonderzug“ oder „Regelzug“) versehen, der Rückmeldung eines angenommenen Antragscheines beigegeben. Desgleichen liegt die Teilnehmerliste bei.

5. Betrieb füllt Urlaubsscheine (Rückkehrscheine) und Teilnehmerliste in allen Teilen genau aus und übersendet diese dem zuständigen Arbeitsamt. Beim Ausfüllen ist besonders darauf zu achten, daß die Urlaubsdauer mit den Daten der Hin- und Rückfahrt des betreffenden „Ar“-Sonderzuges übereinstimmt.
6. Das Arbeitsamt sendet Urlaubsscheine (Rückkehrscheine) und Teilnehmerliste weiter an die zuständige Kreispolizeibehörde (Sichtvermerk). Die Kreispolizeibehörde sendet die Unterlagen an die DAF., welche die nun in Ordnung gehenden Urlaubsscheine (Rückkehrscheine) zeitgerecht dem Betrieb zustellt. Die Teilnehmerliste verbleibt bei der DAF. und wird dem Transportleiter ausgehändigt.
7. Eine Behandlung von Urlaubsscheinen beim Arbeitsamt oder der Kreispolizei erfolgt nicht, falls der Urlaubsschein nicht vorher durch den Transportstab bzw. die DAF.-Gauverwaltung mit dem Stempelaufdruck „Sonderzug“ oder „Regelzug“ versehen ist. Dasselbe gilt für Rückkehrscheine.
8. Mit dem Urlaubsschein muß lt. Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 4. März 1941 jeder ausländische Arbeiter beim Antritt der Reise vom Betrieb aus versehen werden.

Bei italienischen Urlaubern muß der Urlaubsschein in fünffacher Ausfertigung (lt. Runderlaß des RAM. vom 16. Juli 1941 und Ergänzungserlaß) ausgefüllt werden. Ausfertigung 1, 2 und 5 wird vom Transportstab bzw. DAF.-Gauverwaltung zurückbehalten. Ausfertigung 3 und 4 erhält der italienische Arbeiter (3 für die Grenze, 4 für sich selbst).

9. Die Bezahlung der Fahrkarten erfolgt im voraus, und zwar bis zu einem in der Rückmeldung eines angenommenen Antrages oder in einem Zugangebot vorgeschriebenen Termin. Die Stelle, an welche die Fahrpreisbeträge zur Einzahlung zu bringen sind, wird jeweils vorgeschrieben. Über das Verfahren von Rückvergütungen und der Erstellung der Fahrpreiszusammenstellung unterrichtet ein von der DAF. den Betrieben geliefertes Merkblatt.

Sofern Ausländer an der Fahrt aus unvorhergesehenen Gründen nicht teilnehmen können, ist eine diesbezügliche sofortige schriftliche Mitteilung an den Transportstab unerlässlich. Ersatzpersonen können zur Mitfahrt nicht zugelassen werden. Die gegebenenfalls hierdurch erübrigten Fahrkarten sind stets bis zum Abfahrtstage des Zuges an den Transportstab zurückzusenden, da bei verspäteter Einsendung eine Erstattung durch die Reichsbahn abgelehnt wird.

Nicht rechtzeitig abbestellte Fahrkarten müssen in jedem Falle vom Betrieb bezahlt werden.

Sollte infolge Minderbeteiligung oder aus sonstigen Gründen der angegebene Sonderzug nicht verkehren, so gilt die Anmeldung für den nächsten Sonderzug. Hierüber erhält der Betrieb gegebenenfalls Nachricht.

10. Jeder Urlauber ist vom Betrieb bzw. Lager mit einer ausreichenden Reiseverpflegung zu versehen. Bei längerer Fahrdauer werden unterwegs erfrischende Getränke kostenlos verabreicht. Für die Reiseverpflegung auf der Rückfahrt muß der Arbeiter selbst sorgen.
11. Die Bestimmungen hinsichtlich der Geldmitnahme und die Zollvorschriften müssen genauestens Beachtung finden. Auf die entsprechenden Merkblätter sei hingewiesen.

11. Die Mitnahme von entsprechenden Beträgen ausländischer Währung wird unerlässlich für solche Arbeiter, die von der End- oder Aussteigestation im Ausland Fahrkarten für Anschlußstrecken bis zu ihrem Heimatbahnhof lösen müssen. Die Betriebe haben die Pflicht, die Urlauber hierauf besonders aufmerksam zu machen.
12. Die Urlauber sind anzuhalten, nur soviel Gepäck mitzunehmen, wie über den einzelnen Sitzen im Gepäcknetz untergebracht werden kann. Die Urlauberzüge führen keine Gepäckwagen.
13. „Ar“-Sonderzüge werden von 2 Transportleitern begleitet, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist.
14. Die Arbeiter sind ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß für die Rückfahrt der auf der Fahrkarte genau bezeichnete Rückzug benutzt werden muß.
15. Die Bestellung von Fahrkarten, Beschaffung von Urlandscheinen, Sichtvermerk usw. ist Angelegenheit der Betriebe und nicht der Ausländer. Vorsprechende Ausländer werden an den Betrieb zurückverwiesen.
 Urlauber, die vorstehende Bestimmungen, insbesondere die der Ziffern 11 und 12, nicht beachten, laufen Gefahr, von der Teilnahme an der Fahrt ausgeschlossen zu werden. Für entstehende Unkosten haftet der Betrieb.

Beförderungsbestimmungen¹⁾

aus dem internationalen Eisenbahntarif für die Beförderung
 von Arbeiterurlaubern in Sonderzügen

Abschnitt I

Beförderungsbestimmungen¹⁾

§ 1

Geltungsbereich

Der Tarif gilt für Arbeiterurlaubersonderzüge für Hin- und Rückfahrt (Ar-Züge), die für die im Deutschen Reich und im Generalgouvernement beschäftigten ausländischen Arbeiter auf Antrag der Deutschen Arbeitsfront — bei gewerblichen Arbeitern — oder eines Arbeitsamtes — bei landwirtschaftlichen Arbeitern — gefahren werden. Die Sonderzüge führen Personenzugwagen 3. Klasse, im Verkehr mit Italien D-Zugwagen 3. Klasse.

§ 2

Fahrausweise

1. Es werden Sonderzugfahrkarten nur für Hin- und Rückfahrt — auch von Zwischenbahnhöfen — ausgegeben. Wegen der Gültigkeit für Anfahrts- und Weiterfahrtstrecken siehe §§ 5 und 6.
2. Die Sonderzugrückfahrkarten gelten auf der Sonderzugstrecke nur zur Benutzung der aufgedruckten Sonderzüge.

¹⁾ Vgl. S. A VI 7, 8.

3. Nachtrag

§ 3

Fahrpreise¹⁾

1. Die Fahrpreise sind im Abschnitt II Preistafeln angegeben. Wegen der Höhe der Fahrpreisermäßigungen siehe Anlage 1.

2. Für jedes Sonderzugpaar wird mindestens das 400fache des Fahrpreises für Hin- und Rückfahrt vom Ausgangsbahnhof nach dem Zielbahnhof des Sonderzuges — im Verkehr mit Italien nur nach dem italienischen Grenzübergangsbahnhof des Sonderzuges — erhoben, einschließlich der nach §§ 5 und 6 darin enthaltenen Gebühren für Anschlußstrecken.

Für die italienischen Strecken besteht eine besondere Regelung; danach wird bei der Abfertigung der Sonderzüge im Deutschen Reich für diese Strecken keine Mindestgebühr erhoben.

§ 4

Unentgeltliche Beförderung von Reiseführern

Bei jedem Sonderzugpaar werden auf Antrag der Deutschen Arbeitsfront oder des Arbeitsamtes nach Anlage 2 zwei Reiseführer unentgeltlich befördert, und zwar

- a) in einer Richtung im Sonderzug,
in der Gegenrichtung (nach Begleitung oder zur Abholung des Sonderzuges) in der 2. Klasse Schnellzug,
- b) in der 2. Klasse Schnellzug vom Heimatbahnhof des Reiseführers nach dem Sonderzug-Einsteigebahnhof und zurück.

Die Reiseführer erhalten gewöhnliche Fahrausweise.

§ 5

Anfahrtstrecken

1. Die Sonderzugrückfahrkarten gelten auch für Anfahrtstrecken vom Bahnhof des Arbeitsortes des Reisenden nach dem Sonderzug-Einsteigebahnhof bis zu einer Entfernung von 150 km und zurück.

Die Fahrt muß auf dem verkehrsüblichen Weg ohne Fahrtunterbrechung ausgeführt werden.

2. Ist die Anfahrtstrecke länger als 150 km, so wird für die Mehrentfernung der volle Personenzugfahrpreis für Hin- und Rückfahrt erhoben. Der Reisende erhält eine Anschluß-Rückfahrkarte für die ganze Anfahrtstrecke; diese Karte gilt nur in Verbindung mit der Sonderzugrückfahrkarte.

3. Die Fahrausweise gelten auf den Anfahrtstrecken zur Hinfahrt am Tage vor dem Abfahrtstag des Sonderzuges und am Abfahrtstag selbst, zur Rückfahrt am Rückkunftstag des Sonderzuges und am folgenden Tag.

¹⁾ Die einzelnen Fahrpreise für die deutschen und ausländischen Strecken, die unter Abschnitt II im Tarifheft enthalten sind, werden den Betrieben von den Transportstäben jeweils mitgeteilt.

4. Die Fahrausweise berechtigen auf den Anfahrtstrecken zur Fahrt in Personenzügen. Werden zuschlagpflichtige Züge benutzt, so ist der volle Eil- oder Schnellzugzuschlag zu zahlen. Ein im Sonderzugfahrpreis etwa enthaltener Schnellzugzuschlag wird nicht angerechnet.

5. Wenn größere Gruppen aus betrieblichen Gründen mit einem besonderen Sonderzug (nur für die Hinfahrt) an den Ar-Zug herangebracht werden, so gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

Wird jedoch zur Beförderung größerer Gruppen ein Sonderzug für Hin- und Rückfahrt zum Anschluß an einen Ar-Zug gestellt (nach einem Bedarfsanschlußplan für Ar-Züge oder einem für diesen Fall besonders aufgestellten Plan), so wird für die Gesamtsonderzugstrecke (Anschlußsonderzug- und Ar-Zugstrecke) der Fahrpreis für Ar-Züge berechnet.

§ 6

Weiterfahrtstrecken

1. Die Sonderzugrückfahrten zum Fahrpreis „nach einem beliebigen Bahnhof“ (siehe Abschnitt II Preistafeln) und alle Sonderzugrückfahrkarten im Verkehr mit Dänemark gelten auch für Weiterfahrtstrecken vom Sonderzug-Aussteigebahnhof nach dem Heimatbahnhof des Reisenden und zurück. Beschränkungen sind in der Preistafel angegeben.

Die Fahrt muß auf dem verkehrsüblichen Weg ohne Fahrtunterbrechung ausgeführt werden.

2. Die Karten berechtigen auf den Weiterfahrtstrecken zur Fahrt

a) in Personenzügen, in Schnellzügen gegen Zahlung des tarifmäßigen Zuschlages,

in Griechenland, Kroatien, den Niederlanden, Serbien, der Slowakei und Ungarn;

b) in Schnellzügen ohne Zahlung eines Zuschlages

in Dänemark, Frankreich und Italien. In Frankreich ist die Fahrt mit „trains-rapides“, in Italien die Fahrt mit „Rapidi“ nicht zugelassen.

3. Der Übergang aus dem Sonderzug in einen Regelzug und umgekehrt ist nur auf dem zum Heimatbahnhof am günstigsten gelegenen Sonderzug-Haltebahnhof gestattet.

¹⁾ Die einzelnen Fahrpreise für die deutschen und ausländischen Strecken, die unter Abschnitt II im Tarifheft enthalten sind, werden den Betrieben von den Transportstäben jeweils mitgeteilt.

3. Nachtrag

§ 7

Bestellung von Sonderzügen

Sonderzüge sind von der Deutschen Arbeitsfront oder dem Arbeitsamt mindestens drei Wochen vor Fahrtantritt schriftlich bei der Abgangsverwaltung zu bestellen. Die Bestellung muß enthalten:

- die Nummern, Verkehrstage und Strecken der Ar-Züge für Hin- und Rückfahrt und die Zahl der für jeden Sonderzug-Einsteigebahnhof benötigten Sonderzugrückfahrkarten, getrennt nach Zielbahnhöfen, entsprechend den Preistafeln der einzelnen Verkehre („nach einem beliebigen Bahnhof“ oder nach, im Verkehr mit Dänemark nach — Zone Nr. . . .).
- (Sonderzug-Aussteigebahnhof)

§ 8

Fahrgelderstattung

Ein Anspruch auf Fahrgelderstattung für nicht benützte oder nur teilweise benützte Sonderzugrückfahrkarten besteht nicht.

§ 9

Reisegepäck

Die Beförderung von Reisegepäck mit den Sonderzügen kann nicht beansprucht werden.

§ 10

Sonstiges

Im übrigen gelten die Bestimmungen der einschlägigen internationalen Personentarife.

Abschnitt III**Abfertigungsbestimmungen¹⁾**

(Auszug)

2. Die Sonderzugrückfahrkarten sind an den Besteller (Deutsche Arbeitsfront oder Arbeitsamt) gegen schriftliche Empfangsbestätigung abzugeben. Nicht benötigte Karten sind vom Besteller möglichst bald, spätestens 7 Tage nach Abgang des Sonderzuges an die Fahrkartenausgabe zurückzuliefern. Die Fahrkartenausgabe rechnet sodann unter Berücksichtigung der Sonderzug-Mindestgebühr (siehe Ziffer 4) mit dem Besteller endgültig ab.
5. a) Wenn Anfahrtsstrecken vom Bahnhof des Arbeitsortes des Reisenden (Reiseantrittsbahnhof) zum Sonderzug-Einsteigebahnhof benutzt werden sollen, so müssen die Betriebe die Sonderzugrückfahrkarten

¹⁾ Wegen Abschnitt II siehe B IV S. —, Fußnote ¹⁾.

spätestens 2 Tage vor Abfahrt des Sonderzuges dem Reiseantrittsbahnhof vorlegen.

- b) Bei Anfahrtstrecken bis 150 km versieht der Reiseantrittsbahnhof die vorgelegte Sonderzugrückfahrkarte an der vorgesehenen Stelle mit dem Tagesstempel. Eine derart bezeichnete Fahrkarte berechtigt zur Hin- und Rückfahrt mit Personenzügen auf der betreffenden Anfahrtstrecke.

Bei Anfahrtstrecken über 150 km trägt der Reiseantrittsbahnhof auf der Sonderzugrückfahrkarte im Raum für die Anfahrtstrecke den Vermerk „A“ mit Farbstift ein. Sodann fertigt er für die ganze Anfahrtstrecke vom Reiseantrittsbahnhof bis zum Sonderzug-Einsteigebahnhof und zurück eine Blankokarte 3. Klasse Personenzug des gewöhnlichen Verkehrs als Anschluss-Rückfahrkarte aus und berechnet und erhebt den vollen Fahrpreis 3. Klasse für Personenzüge für Hin- und Rückfahrt für die einfache Tarifentfernung abzüglich 150 km (z. B. 180 km ab 150 km, Preis zu berechnen für 30 km).

6. Wenn Weiterfahrtstrecken vom Sonderzug-Zielbahnhof oder einem vorgelegenen Sonderzug-Aussteigebahnhof nach dem Heimatbahnhof des Reisenden benutzt werden sollen, so trägt im allgemeinen der Betrieb, bei dem der Arbeiter beschäftigt ist, sonst der Reiseführer des Sonderzuges — oder auch nach Bestimmung der Abgangsverwaltung die Fahrkartenausgabe — den Heimatbahnhof (den zum Heimatort am günstigsten gelegenen Bahnhof — siehe gegebenenfalls Beschränkung in der Preistafel des entsprechenden Verkehrs) auf Grund des Reisepasses und, soweit nötig, ergänzender Angaben des Arbeiters im schriftierten Raum des Abschnittes „Weiterfahrtstrecke“ der Sonderzugrückfahrkarte ein.

Im Verkehr mit Dänemark sind alle zugelassenen Bahnhöfe an Weiterfahrtstrecken den Sonderzugkarten aufgedruckt; der Heimatbahnhof des Reisenden, nach dem die Karte gilt, wird durch Unterstreichen gekennzeichnet.

11. Fahrgelderstattungsanträge sind durch die Deutsche Arbeitsfront oder das Arbeitsamt für jeden Sonderzug gesammelt spätestens 2 Monate nach dem Abfahrtstag des Sonderzuges bei der Abgangsverwaltung zu stellen.

(Die Anlagen zu Abschnitt I § 3 und 4 sind weggelassen.)

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über vorübergehende oder endgültige Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat; hier: Urlaubs- und Rückkehrscheine

Vom 1. Juli 1942 (R ArbBl. S. I 321)

Abgedruckt unter B I a 48 b, c.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Ausstellung von Urlaubsscheinen für ausländische Arbeitskräfte

Vom 13. Juli 1942 (R ArbBl. S. I 334)

Abgedruckt unter B I a 48 c, d.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über arbeitsrechtliche Behandlung der Polen; Urlaub

Vom 29. September 1942

Abgedruckt unter B II b, 24 b.

Erlaß des Reichsministers der Finanzen über die Behandlung deutscher Zahlungsmittel, die ausländische Arbeitskräfte bei der Ausreise mit sich führen

Vom 26. August 1942 (R ArbBl. S. I, 416)

Abgedruckt unter B V a, 7/11.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz
über Urlaubsverkehr italienischer Arbeitskräfte

Vom 13. Oktober 1942

1. Durch die Erlasse des Reichsarbeitsministers Va 5780. 14/4761 vom 24. September 1941 (Rderl. ARG. 921/41) und Va 5780/408 vom 6. Februar 1942 (Rderl. ARG. 156/42) sind die Arbeitsämter ermächtigt worden, italienische gewerbliche Arbeitskräfte, die aus besonderem dringenden Anlaß Urlaub erhalten, von sich aus auf die Regelzüge zu verweisen. Die Betriebe und Arbeitsämter sollten nur solche Fälle als dringend anerkennen, die von italienischer amtlicher Seite (Behörden oder Provinzunionen) befürwortet waren. Um die Benutzung der Regelzüge weiter einzuschränken, wird in Zukunft nur die zuständige italienische Delegation der CFLJ im Reichsgebiet den Antrag auf Beurlaubung aus besonderem dringenden Anlaß befürworten. Die Arbeitsämter haben daher vom 1. Januar 1943 ab die gewerblichen Arbeitskräfte nur noch in den Fällen zur Benutzung der Regelzüge zuzulassen, in denen die Arbeiter ihnen eine Bescheinigung der zuständigen italienischen Delegation vorlegen, nach der aus dringenden Gründen eine Beurlaubung nach Italien beantragt wird.

2. Nach dem Erlaß des Reichsarbeitsministers Va 5780/671 vom 13. März 1942 (Rderl. ARG. 293/42) sind den beurlaubten Arbeitern (gewerblichen und landwirtschaftlichen) Rückfahrkarten bis zur nächstmöglichen Eisenbahnhaltestelle des Heimatortes auszuhändigen. Soweit die Kosten der Fahrt nach den bestehenden Vorschriften vom Arbeiter zu tragen sind, hat dieser den entsprechenden Betrag an den Betriebsführer zu entrichten. Die nächstmögliche Eisenbahnhaltestelle des Heimatortes ist bei den Reisen nach Italien in Regelzügen allgemein der Heimatbahnhof. Für die Urlaubersonderzüge werden Rückfahrkarten ausgegeben, die nach einem beliebigen Bahnhof der Italienischen Staatsbahnen gelten. Nur durch die Aushändigung von Rückfahrkarten nach dem Heimatbahnhof oder einem beliebigen Bahnhof der Italienischen Staatsbahnen kommen die Arbeiter in den Genuß der erheblichen Preisermäßigung, die die Italienischen Staatsbahnen auf der italienischen Strecke gewähren. Die Mehrkosten, die den Arbeitern aus der Nichtbeachtung dieser Anordnung entstehen, müssen den Betrieben auferlegt werden.

3. Die bisherigen Urlaubsscheine für italienische Arbeitskräfte bei Reisen nach Italien werden mit dem 1. Dezember 1942 durch das nachstehende Muster ersetzt. Dem Urlaubsschein hängt noch eine Abschrift für Kontrollzwecke an, die hier nicht mitgedruckt wird. Die neuen Urlaubsscheine gehen den Landesarbeitsämtern demnächst zu. Die Transportstäbe der DAF. erhalten die erforderliche Zahl von Urlaubsscheinen durch das Landesarbeits-

4. Nachtrag

amt, in dessen Bezirk sie liegen. Die noch verfügbaren alten Urlaubsscheine sind vom 1. Dezember 1942 ab nicht mehr zugelassen.

4. Die neuen Urlaubsscheine sind in allen Fällen nur in einfacher Ausfertigung zu vollziehen und zu stempeln. Die anhängende Abschrift für Kontrollzwecke darf mit keinen Unterschriften und Stempeln versehen werden.

5. Die Anordnung des Reichsarbeitsministers Va 5780/419 vom 30. April 1942 (Rderl. ARG. 498/42), nach der bei den Urlaubsreisen der gewerblichen Arbeitskräfte in Urlaubersonderzügen die in den Urlaubsscheinen angegebene Urlaubszeit sich mit den Verkehrszeiten der Urlaubersonderzüge für die Hin- und Rückfahrt decken muß, ist vielfach nicht beachtet worden. Infolgedessen sind zahlreiche Urlauber nicht rechtzeitig an der Sammelstelle zur Rückfahrt erschienen. Ich habe meine Dienststelle Italien ermächtigt, in den Fällen, in denen auf dem Urlaubsschein eine zu kurze oder zu lange Urlaubsdauer angegeben worden ist, den Urlaubsschein bei der Ankunft des nach Italien fahrenden Sonderzuges an der Grenze zu ändern.

6. Von italienischer Seite sind mir Urlaubsscheine vorgelegt worden, die nur teilweise ausgefüllt oder auf falschen Vordrucken ausgestellt worden waren. Dadurch haben sich vielfach Schwierigkeiten, insbesondere bei Erkrankungen ergeben. Ich bitte die Arbeitsämter, bei der Bescheinigung der Urlaubsscheine auf ihre ordnungsmäßige Ausfüllung zu achten und die Bescheinigung erst zu erteilen, nachdem die festgestellten Mängel beseitigt worden sind. Ich weise besonders darauf hin, daß erkrankte und schwangere Urlauber vor der Bescheinigung des Arbeitsamts an die zuständige Krankenkasse zu weisen sind, damit diese auf dem Urlaubsschein die Zustimmung zur Rückkehr oder die Versagung der Zustimmung vermerkt; nur wenn die Krankenkasse der Rückkehr zustimmt, hat der Urlauber in Italien Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung.

7. Ich beauftrage die Arbeitsämter, den Betriebsführern, die italienische Arbeitskräfte beschäftigen, diesen Erlaß zur Kenntnis zu bringen.

Der Grenzübertritt ist nur unter Vorlage eines gültigen Passes (Paßersatzpapiers) und eines gültigen Sichtvermerks (bei Reisen in Sonderzügen eines Sammelsichtvermerks) zur Ausreise und Wiedereinreise gestattet. Der Urlaubsschein ist mitzuführen und bis zur Beendigung der Urlaubsreise sorgfältig aufzubewahren. Der anhängende Kontrollabschnitt wird abgetrennt und ist der Grenzdienststelle des Kommissariats zu übergeben.

Il passaggio della frontiera e' permesso soltanto dietro presentazione del passaporto (o di un documento valido a sostituire il passaporto) e di un visto valido per l'uscita e per l'entrata (per i viaggi con treni speciali di un visto collettivo). Il foglio di licenza deve essere portato seco e conservato con ogni cura fino al compimento del viaggio di ferie. Il secondo foglio e' da consegnarsi agli Uffici del Commissariato per le Migrazioni di Frontiera.

Von der Deutschen Arbeitsfront auszufüllen

Bei Benutzung von Sonderzügen / Servendosi di treni speciali

Zug / treno Ar Nr.

Hinfahrt am / Andata il

ab / partenza da

über Grenzübergang / per il valico di

Brenner / Brennero — Tarvis / Tarvisio*) Chiasso

Rückfahrt am / Ritorno il

ab / partenza da

Sammelzeit / ora del concentramento

10 Uhr alle ore 10

Von der DAF. oder vom Arbeitsamt auszufüllen

Bei Benutzung von Regelzügen / Servendosi di treni ordinari

Hinfahrt / Andata

Grenzübergang / valico di

Brenner / Brennero / Tarvis / Tarvisio*)

Rückfahrt / Ritorno

Sammelplatz / luogo di concentramento

Grenzübergang / valico

Verona Brenner / Brennero*)

Treviso Tarvis / Tarvisio*)

*) Nichtzutreffendes streichen / cancellare il superfluo
Dienststempel

Urlaubsschein für italienische Arbeiter bei Reisen nach Italien

— Foglio di licenza —

Der / Die

Il / lav. (Vor- und Zuname)

aus

da (Heimatwohnort, Straße, Nr.)

.....

(Heimatprovinz)

geb. am / nato il

....., beschäftigt als / occupato in qualita'di

..... ist beurlaubt / viene concessa una licenza

4. Nachtrag

vom / dal bis / al¹⁾

nach / per

(Heimatwohntort)

Grund des Urlaubs / Motivo della licenza: Familienheimfahrt / viaggio di famiglia — Heimaturlaub / ferie — Urlaub infolge Krankheit oder Unfalls²⁾ / malattia o infortunio — besondere Anlässe / motivi straordinari³⁾.

Der Urlauber wird mit Rückfahrkarte bis
abgefertigt. / Al la lavoratore viene fornito il biglietto di andata e ritorno fino a.

Er ist über die für die Mitnahme von Geldmitteln in deutscher oder italienischer Währung geltenden Bestimmungen unterrichtet worden. / Il lavoratore e' stato istruito sulle vigenti disposizioni in materia di esportazione di valuta italiana e tedesca.

Er ist in Deutschland bei der Krankenkasse — Bezirksknappschaft³⁾ in versichert. / Egli e' assicurato in Germania presso la cassa malattia — Cassa Malattia regionale per i minatori di.

Der Urlauber ist verpflichtet, nach Beendigung des Urlaubs die Arbeit in unserem Betrieb wiederaufzunehmen. / Il lavoratore e' obbligato a riprendere il lavoro presso la nostra azienda allo scadere della licenza.

....., den 194 ..

.....
(Firmenstempel, Anschrift
und Unterschrift)

1) Bei Benutzung von Sonderzügen muß die Urlaubsdauer mit der von der DAF mitgeteilten Verkehrsdauer der Sonderzüge für die Hin- und Rückfahrt übereinstimmen.

2) Erkrankte oder verletzte Arbeiter sind stets der Krankenkasse zur Abgabe der nachstehenden Bescheinigung zuzuführen, auch wenn der Urlaub aus anderen Gründen erteilt wird. / Per i lavoratori ammalati deve essere compilata per la Cassa Malattia, la sottoriportata dichiarazione anche nel caso in cui licenza venga concessa per altri motivi.

3) Nichtzutreffendes ist zu streichen. / Cancellare il superfluo.

Bescheinigung⁴⁾ der Krankenkasse
— Bezirksknappschaft⁵⁾

Dichiarazione della Cassa Malattia — Cassa Malattia regionale
per i Minatori in / di

Der Beurlaubung d.. erkrankten — schwangeren — Versicherten nach
Italien wird zugestimmt⁵⁾. D.. Versicherte hat einen Überweisungsschein
erhalten. / La licenza per l'Italia dell'assicurato — per malattia — per
gravidanza — viene autorizzata. Allo stesso e' stata consegnata l'autoriz-
zazione alla prosecuzione della cura in Italia.

Der Beurlaubung d.. erkrankten — schwangeren — Versicherten nach
Italien wird aus folgenden Gründen nicht zugestimmt⁵⁾. / La licenza per
l'Italia dell'assicurato — per malattia — per gravidanza — non viene auto-
rizzata per il seguenti motivi:

.....
.....

....., den / il 194

.....
(Unterschrift der Krankenkasse
oder Bezirksknappschaft)

(Dienststempel)

Bescheinigung des Arbeitsamts

Nulla osta dell'Ufficio del Lavoro

Der Erteilung des Sichtvermerks für die einmalige Aus- und Wiedereinreise
wird zugestimmt. / Nulla osta al rilascio di un visto per un solo viaggio di
uscita e rientrata.

....., den / il 194

Im Auftrag:

.....
(Unterschrift)

(Dienststempel)

4) Nur im Falle der Beurlaubung einer erkrankten oder schwangeren Arbeitskraft
auszufüllen.

5) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Dresdner Bank wird auch bei der diesjährigen Beurlaubung versuchen, einen solchen Umwechslungsdienst entweder in den fahrenden Zügen oder auf geeigneten Stationen nahe der Grenze einzurichten. Trotzdem sind die Urlauber durch ihre Betriebsführer anzuhalten, ihre Ersparnisse noch vor Antritt der Reise gegen Zloty umzuwechseln. Der Erwerb der Zloty hat im Altreich durch die Dresdner Bank, in den Alpen- und Donau-Reichsgauen durch die Länderbank Wien AG. in Wien, und ihren Filialen zu erfolgen.

Bei der vorjährigen Urlaubsaktion hat sich gezeigt, daß die Transportbegleiter über das technische Verfahren häufig nicht hinreichend unterrichtet waren und infolgedessen den Urlaubern falsche Auskünfte gaben, zum Beispiel, daß sie nach Ankunft des Sonderzuges sich sofort zu ihrem Anschlußzug begeben sollten, oder daß sie nach Ablauf des Urlaubs eigenmächtig den Rückweg zu ihrer Arbeitsstelle antreten sollten. Um die hieraus entstehenden Verwirrungen zu vermeiden, müssen die Transportbegleiter in jeder Hinsicht unterrichtet sein. Sie haben die Urlauber auch darüber aufzuklären, daß die Anschlußkarte für die Weiterfahrt von der Sonderzugzielstation bis zur Station des Heimatortes erst im Generalgouvernement ausgehändigt wird, nachdem die Arbeiter durch das dortige Sammellager gelaufen und ihre Transportausweise dort noch einmal überprüft worden sind.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Familienheimfahrten und Urlaubsreisen ausländischer Arbeitskräfte

Vom 30. November 1942

Nach dem Erlaß Va 5780/408 vom 6. Februar 1942¹⁾ sind die Urlaubsscheine der ausländischen gewerblichen Arbeiter von den Transportstäben der DAF. mit dem Vermerk über den zu benutzenden Zug (Sonder- oder Regelzug) zu versehen. Urlaubsscheine, die diesen Vermerk des Transportstabes nicht tragen, dürfen vom Arbeitsamt nicht bestätigt werden. Eine Ausnahmeregelung besteht nur bei der Bewilligung von Urlaub in dringenden Sonderfällen (z. B. Todes- oder Krankheitsfälle in der Familie, Eheschließung des Beschäftigten oder seiner Kinder, Einberufung zur Wehrmacht) sowie im Grenzverkehr. In diesen Fällen können die Arbeitsämter die Arbeiter auf die Regelzüge verweisen, ohne die Transportstäbe der DAF. zu beteiligen.

Es ist von verschiedenen Seiten darüber geklagt worden, daß die Arbeitsämter in vielen Fällen die Benutzung der Regelzüge zulassen, in denen diese Befugnis allein den Transportstäben der DAF. zusteht. Es soll sogar

¹⁾ Vgl. S. B VI 12.

vorgekommen sein, daß die Betriebe die von den Transportstäben beschafften Fahrkarten mit der Begründung zurückgegeben haben, die Urlauber hätten inzwischen von den Arbeitsämtern die Berechtigung zur Benutzung von Regelzügen erhalten, so daß vorgesehene Urlaubersonderzüge haben ausfallen müssen.

Durch solche bestimmungswidrigen Maßnahmen der Arbeitsämter wird nicht nur eine Überfüllung der Regelzüge veranlaßt, sondern auch die ordnungsgemäße Planung des Urlaubsverkehrs in Sonderzügen erheblich erschwert. Ich mache den Arbeitsämtern daher zur Pflicht, die gegebenen Bestimmungen genau zu beachten. Auch bitte ich, in Zukunft bei der Verweisung auf die Regelzüge an Stelle der bisherigen Empfehlung auf dem Urlaubsschein handschriftlich oder mit Stempel den Vermerk „Sonderfall“ anzubringen. Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß die italienischen gewerblichen Arbeiter nach meinem Erlaß Va 5780.14/1175 vom 13. Oktober 1942²⁾ vom 1. Januar 1943 ab nur noch zur Benutzung von Regelzügen zugelassen werden dürfen, wenn sie eine Bescheinigung der zuständigen italienischen Delegation vorlegen, nach der aus dringenden Gründen eine Beurlaubung nach Italien beantragt wird.

**Aufruf des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Urlaubsverkehr der ausländischen gewerblichen Arbeitskräfte
anlässlich des Weihnachtsfestes**

Vom 5. Dezember 1942 (R ArbBl. S. I 552)

In den Zeitungen für ausländische Arbeiter im Reich ist folgender Aufruf veröffentlicht worden:

„Aufruf an die ausländischen gewerblichen Arbeitskräfte.

Arbeiter, Arbeiterinnen!

Viele von Euch werden den Wunsch haben, anlässlich des Weihnachtsfestes zu ihren Angehörigen in Urlaub zu fahren. Ich verstehe diesen Wunsch, er läßt sich jedoch nur in sehr begrenztem Umfange verwirklichen. Die gewaltigen Aufgaben, die die Deutsche Reichsbahn während des Krieges zu erfüllen hat, erfordern, daß die Urlaubsreisen der im Reich eingesetzten Arbeiter gleichmäßig auf das ganze Jahr verteilt werden. Daher können im Monat Dezember nicht mehr Urlaubersonderzüge eingelegt werden als in den übrigen Monaten. Die Regelzüge können gleichfalls einen zusätzlichen Verkehr nicht aufnehmen. Wenn mancher von Euch, der zu Weihnachten bei seinen Angehörigen in der Heimat verweilen möchte, zurückbleiben muß, so denkt daran, daß dies eine durch den Krieg bedingte Notwendigkeit ist.

²⁾ Vgl. B I b S. B VI 12.

4. Nachtrag

Die Durchführung eines geregelten Urlauberverkehrs erfordert, daß jeder Arbeiter und jede Arbeiterin pünktlich aus dem Urlaub an den Arbeitsplatz zurückkehrt. Überschreitungen des Urlaubs haben unter allen Umständen zu unterbleiben. Außerdem macht sich jeder, der nicht rechtzeitig aus dem Urlaub zurückkehrt, des Vertragsbruchs schuldig und somit strafbar. Er schädigt durch seine Haltung auch seine Arbeitskameraden, weil Urlaubsüberschreitungen anläßlich der Festtage dazu führen müssen, daß die Betriebsführer in Zukunft nur ungern zu den Festtagen Urlaub gewähren werden.

Also findet Euch damit ab, daß nur wenige von Euch zu Weihnachten in Urlaub fahren können, und kehrt alle, die Ihr Urlaub erhaltet, rechtzeitig zurück!

Verfügung des Reichsverkehrsministers über betriebliche Maßnahmen zur Erleichterung der polizeilichen Kontrolle der Arbeiterurlauberzüge (Ar-Züge)

Vom 19. Dezember 1942

Um die Benutzung der Arbeiterurlauberzüge für ausländische Arbeiter durch Nichtberechtigte nach Möglichkeit auszuschließen oder zu erschweren und die nötigen polizeilichen Kontrollen zu erleichtern, werden die Reichsbahndirektionen beauftragt, bei Abfertigung und Durchführung der Arbeiterurlauberzüge künftig folgendes zu berücksichtigen:

1. Besondere Aushänge mit Ankündigung der Abfahrbahnhöfe und -bahnsteige der Arbeiterurlauberzüge sind in den Bahnhöfen möglichst zu vermeiden, wenn eine ausreichende Bekanntgabe des Abfahrbahnhofs, -bahnsteigs und der Abfahrzeit durch die Deutsche Arbeitsfront in den Betrieben sichergestellt ist und die Arbeiter geschlossen zum Bahnhof geführt werden.
2. Es ist erwünscht, die Ar-Züge nicht von den Hauptbahnhöfen des Regelverkehrs abfahren zu lassen. Kleinere Außenbahnhöfe der Großstädte kommen hierfür in Frage (z. B. Lichterfelde-Ost für Berlin in Richtung Süden).
3. Die Abfertigung der Ar-Züge soll möglichst vom Regelverkehr getrennt erfolgen. Soweit irgend möglich, ist der Zugang zu dem Bahnsteig, an dem die Arbeiterurlauberzüge abfahren, durch eine Sondersperre abzuschließen. Das gilt sowohl für die Anfangsbahnhöfe als auch für die Unterwegszustationen. In Kopfbahnhöfen ist zu verhindern, daß Reisende von anderen Bahnsteigen unkontrolliert zu dem Sonderzug gelangen können.
4. Personen mit Bahnsteigkarten sind grundsätzlich zu den Ar-Zügen nicht zuzulassen.
5. Im Abgangsbahnhof der Züge sind die Wagen, die für die auf Unterwegszustationen zusteigenden Arbeiter bestimmt sind, verschlossen zu halten, um eine ausreichende Zahl von Plätzen für die Unterwegszustationen sicherzustellen.
6. Besonderen Wert legt die Staatspolizei darauf, daß im Bereich der letzten 200 km vor der Grenze Halte auf Personenbahnhöfen mit der Möglichkeit zum Zusteigen nicht mehr stattfinden. Es kann daher in Frage kommen, die Ar-Züge im Bereich der letzten 200 km über Güterbahnhöfe und Güterstrecken zu leiten.

4. Nachtrag

7. Besonderer Wert wird ferner darauf gelegt, daß die Grenzabfertigung möglichst bei Tageslicht erfolgt. Soweit irgend möglich, sind daher in Zukunft bei Neuaufstellung die Fahrpläne so zu legen, daß die Ankunft in den Grenzbahnhöfen spätestens 4 Stunden vor Eintritt der Dunkelheit erfolgt.
 8. Wenn die Abfertigung der Züge in den Grenzbahnhöfen bei Tageslicht nicht durchführbar ist, so ist, soweit es die Luftschutzanordnungen zulassen, für eine möglichst gute Beleuchtung der Bahnsteige (wenn zugänglich auch der Züge) zu sorgen.
 9. Zur Erleichterung der Unterwegskontrolle bittet die Staatspolizei, Durchgangswagen zu verwenden. Sie ist darüber aufgeklärt, daß die Erfüllung dieses Wunsches in sehr vielen Fällen nicht möglich sein wird. Gleichwohl werden Generalbetriebsleitung Ost PW und die Reichsbahndirektionen ersucht, in allen Fällen, in denen es irgend möglich ist, diesem Wunsche zu entsprechen.
 10. Reichsführer **SS** und Chef der Deutschen Polizei, Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 8, legt Wert darauf, einen Vertreter zu den Ar-Sonderzug-Fahrplankonferenzen zu entsenden. Er ist also in Zukunft zu derartigen Konferenzen einzuladen.
- Nebenabdruck für Dez 9 (8) und Bbv der Reichsbahndirektionen und der Generaldirektion der Ostbahn anbei.

Verfügung des Militärbefehlshabers in Frankreich über die Errichtung einer Beratungsstelle für Urlauber in Paris

In Paris wird am 20. Dezember 1942 eine Beratungsstelle für Urlauber in der Rue de Faubourg St. Denis 132 (Nähe Ostbahnhof, Metro: Gare de l'Est, Telefon: Nord 4871) eingerichtet. Die Hauptaufgabe der Beratungsstelle besteht darin, die aus dem Reich ankommenden Arbeiterurlauber gegebenenfalls zu ihren Urlaubsorten weiterzuleiten und vor allem die in das Reich zurückzubefördernden Urlauber auf die in Frage kommenden Transportzüge zu verteilen und nötigenfalls Fahrscheine auszustellen.

Alle Urlauber, die aus Frankreich über Paris nach Deutschland zurückfahren, sind von den Werbestellen der Urlauberberatungsstelle in Paris zuzuschicken, damit sie von hier aus weitergeleitet werden. In diesem Fall ist bei Mittellosigkeit des Urlaubers ein Fahrpreisgutschein nicht bis zur deutschen Grenze — so die Regelung im Erlaß vom 15. März 1942 — Wi VII 745/42 —, sondern nur bis Paris auszustellen. Die Aushändigung des Fahrpreisgutscheines bis Paris ist auch in diesem Fall auf dem Urlaubsschein zu vermerken. Nach wie vor ist es besondere Pflicht der Dienststellen, dafür zu sorgen, daß die Arbeiterurlauber zur Rückfahrt in das Reich die Urlaubersonderzüge benutzen, die auf ihrer Urlaubersfahrkarte verzeichnet sind. Aus dem Reich gehen laufend Beschwerden darüber ein, daß dies nicht der Fall ist. Durch eine Verlängerung des Urlaubs gehen die Arbeitskräfte dem Arbeitseinsatz im Reich verloren; außerdem müssen in zahlreichen Fällen die Urlaubersonderzüge wegen Unterbelegung bei Abfahrt aus Paris ausfallen. Dies muß unter allen Umständen vermieden werden.

Zur Unterrichtung der Dienststellen ist in der Anlage¹⁾ eine Zusammenstellung über die Möglichkeit der Benutzung von Zügen für die Rückfahrt der Urlauber nach Deutschland beigefügt.“

¹⁾ Anlage hier nicht abgedruckt.

4. Nachtrag

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Transport italienischer gewerblicher Arbeitskräfte

Vom 8. Januar 1943

Meine Dienststelle Italien ist seit einiger Zeit dazu übergegangen, einen Teil der neu angeworbenen gewerblichen Arbeitskräfte mit den aus Italien zurückkehrenden Urlauber Sonderzügen in das Reich zu befördern.

Im Einvernehmen mit der DAF. — Amt für Arbeitseinsatz —, die den Urlauberverkehr durchführt, bestimme ich folgendes:

Bei einer Transportsollstärke der neuangeworbenen Arbeitskräfte bis zu 100 Personen übernimmt der Transportleiter der DAF. auch die Begleitung der Arbeiter. Bei einer höheren Transportsollstärke stellt die Arbeitseinsatzverwaltung von dem deutschen Grenzübergangsort ab einen eigenen Transportbegleiter, der jedoch nur für die neuangeworbenen Arbeiter zuständig ist. Der Transportbegleiter ist auf Anfordern meiner Dienststelle Italien von dem Landesarbeitsamt zu entsenden, in dessen Bereich der Transport aufgelöst werden soll.

(GBA. VA 5780.14/1249 vom 8. Januar 1943)

Verfügung des Militärbefehlshabers in Frankreich über die Mitnahme von Devisen durch Urlauber und Rückkehrer

Vom 10. Januar 1943

Die Abteilung Wi V. — Auswärtiger Waren- und Zahlungsverkehr — beabsichtigt, den bisher von der Reichskreditkasse in beschränktem Umfange geübten Eintausch von RM.-Noten, die durch französische Arbeiter — Urlauber oder Rückkehrer — illegal über die Grenze eingeführt worden sind, mit Wirkung vom 1. März d. J. gänzlich zu untersagen.

Gegen diese Maßnahme werden von hier aus Bedenken nicht erhoben. Nach einer Mitteilung der Deutschen Bank ist damit zu rechnen, daß mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums zum 1. Februar 1943 in sämtlichen zwischen Deutschland und Frankreich verkehrenden fahrplanmäßigen Schnellzügen und in den Urlauberszügen vor Überschreiten der Grenze ein Wechseldienst eingerichtet wird, durch den die von den Arbeitern mitgeführten RM.-Noten entweder ordnungsgemäß über den Lohntransfer zur Auszahlung gebracht oder aber gegen vom Crédit Lyonnais einzulösende Quittungsgutscheine eingetauscht werden. Weitere Mitteilungen hierüber folgen.

Darüber hinaus hat das Amt für Arbeitseinsatz der Deutschen Arbeitsfront neuerdings Merkblätter über die Mitnahme von Zahlungsmitteln herstellen lassen, die den Arbeitern ausgehändigt werden, und auch die deutschen Betriebsführer gebeten, Urlaubsscheine nur dann auszustellen, wenn die Urlauber über die geltenden Devisenbestimmungen, die auch die Mitnahme von Barmitteln in der Form von Schecks der Deutschen Bank auf den Crédit Byonnais zulassen, unterrichtet worden sind.

Mit Wirkung vom 1. März d. J. ab sind daher jeglicher Umtausch von RM.-Noten gegen französische Franken oder entsprechende Anträge an die Reichskreditkasse durch die Werbesteden zu unterlassen.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Rücktransport beurlaubter ausländischer Arbeitskräfte und Wiedereinzugsverfahren bei Ausstellung von Fahrpreisgutscheinen durch die Arbeitseinsatzverwaltung

Vom 14. Januar 1943

Mit Rderl. ARG. 293/42 und 852/42 wurde angeordnet, daß die ausländischen Werbestellen für die Rückbeförderung von Urlaubern, die weder eine Rückfahrkarte noch die erforderlichen Mittel für die Rückfahrt zum Betriebsort in Deutschland besitzen, Fahrpreisgutscheine lediglich bis zur deutschen Grenze auszustellen haben. Für die Weiterbeförderung ab Grenze bis zum Betriebsort hat das Arbeitsamt zu sorgen. Nach Mitteilung des Verwaltungsstabes beim Militärbefehlshaber in Frankreich ist aber die Ausstellung von Fahrpreisgutscheinen durch die Grenz-Arbeitsämter vielfach nicht möglich, weil die Arbeiterurlauberzüge nicht über die Grenz-Arbeitsämter laufen oder dort nur ungenügenden Aufenthalt haben. Der Militärbefehlshaber in Frankreich hat daher für die in Paris vorsprechenden Urlauber folgendes Verfahren angeordnet, das ausschließlich in Paris angewandt wird:

Der Urlauber erhält gegen schriftliche Rückzahlungsverpflichtung einen Fahrpreisgutschein bis zum Betriebsort in Deutschland, den er am Bahnhofsschalter in Paris gegen eine Fahrkarte einzulösen hat. Das MER leitet dem Kommandanten von Groß-Paris die Unterlagen der vorgestreckten Fahrtkosten zur Erstattung aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz zu. Der Kommandant von Groß-Paris fordert das für den Betriebsort zuständige Arbeitsamt mit besonderem Formblatt (mit Vermerk über die Rückzahlungsverpflichtung des Urlaubers) auf, die vorgestreckten Kosten von dem Urlauber wieder einzuziehen.

Das Aufnahme-Arbeitsamt zieht im Gegensatz zu den Anweisungen nach Rderl. 293/42 in diesen Fällen die tatsächlichen Kosten von dem Urlauber — gegebenenfalls im Benehmen mit dem Betriebsführer durch Lohnabzug — ein und bucht die eingezogenen Beträge endgültig bei Kapitel 2 Titel 1 der Einnahmen des Reichsstocks für Arbeitseinsatz. Eine Übernahmebestätigung des Kosteneinzuges an den Kommandanten von Groß-Paris ist nicht erforderlich.

(GBA. VA 5510/1 vom 14. Januar 1943)

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über: Urlaubsverkehr italienischer gewerblicher Arbeitskräfte

Vom 12. Februar 1943 (R ArbBl. S. I 142)

Ich habe durch Erlaß IIIb 23 973/42 vom 25. November 1942 darauf hingewiesen, daß die langfristige Freistellung (Beurlaubung) italienischer Arbeiter im Baugewerbe wegen ungünstiger Witterung höchstens 55 Tage betragen darf, da die Pässe ungültig werden, wenn die Arbeiter nicht innerhalb von 60 Tagen aus Italien wieder ausgereist sind.

Nach den Berichten meiner Dienststelle Italien ist den Bauarbeitern jedoch vielfach ein längerer Urlaub bewilligt worden. Ebenso erscheinen nicht selten andere gewerbliche Arbeiter in Italien, die laut Urlaubsschein einen nicht genau befristeten oder einen über 55 Tage hinausgehenden Urlaub erhalten haben.

Die italienischen Dienststellen erkennen eine derart lange Ruhepause in Kriegszeiten nicht an. Sie haben Anweisung, langfristig beurlaubte Arbeiter nach Ablauf von 14 Tagen vorübergehend einer kriegswichtigen Beschäftigung zuzuführen. Dadurch können langfristig beurlaubte Arbeiter für den weiteren Einsatz im Reich verlorengehen.

Ich mache den Arbeitsämtern zur Pflicht, bei der Bestätigung der Urlaubsscheine darauf zu achten, daß der Urlaub der Bauarbeiter in den Wintermonaten nicht über 55 Tage hinausgeht und daß auch der Urlaub der übrigen gewerblichen Arbeiter befristet ist und eine angemessene Dauer hat. Auf die Beachtung des Erlasses des Reichsarbeitsministers Va 5780/419 vom 30. April 1942 (Runderlaß ARG. 498/42) weise ich nochmals hin.

(GBA. VA 5780.14/59, ARG. 182/43)

Dienstanweisung für DAF.-Transportleiter (Ar-Sonderzüge)

Anweisung des Amtes für Arbeitseinsatz vom 15. Februar 1943

Der Haupttransportleiter hat in gemeinsamer Arbeit mit dem Hilfstransportleiter die Aufgabe, für eine reibungslose Durchführung des ihm anvertrauten Urlaubstransportes unter genauester Beachtung folgender Richtlinien zu sorgen:

1. Der Haupttransportleiter begleitet den Ar-Zug bis zu der in der Dienstbeurteilung angegebenen Zielstation im Ausland; der Hilfstransportleiter verläßt den Ar-Zug auf der auf deutschem Boden befindlichen Grenzstation. Ar-Züge nach Italien werden nur bis zur deutschen Grenze begleitet.

Der Hilfstransportleiter hat den Weisungen des Haupttransportleiters Folge zu leisten.

¹⁾ Vgl. S. B VI 14.

2. Der Haupttransportleiter hat sich gemeinsam mit dem Hilfs-transportleiter gemäß der ihm vom Transportstab übergebenen Dienstbeorderung am Abreisetag 2 Stunden vor Abfahrt des Ar-Zuges am Bahnhof einzufinden.

Die Transportleiter müssen durch eine Armbinde kenntlich sein.

3. Während der genannten Zeit hat der Haupttransportleiter alle Vorkehrungen zu treffen, die für eine ordnungsgemäße Wagenbesetzung erforderlich sind, d. h., es ist darauf zu achten, daß die Abteile entsprechend der vorgesehenen Platzzahl belegt werden, auch wenn die Teilnehmer größere Gepäckstücke mit sich führen. Hierzu gehört auch die Freihaltung besonderer Abteile oder Wagen für unterwegs zusteigende Reisetilnehmer.

Urlauber mit gleichen Zielstationen sind möglichst gemeinsam unterzubringen. Ein Abteil ist als Transportleiterabteil, ein weiteres als Krankenabteil freizuhalten. Die Abteile sind durch besondere Schilder zu kennzeichnen.

4. Jeder Sonderzugteilnehmer muß im Besitz eines ordnungsmäßig ausgestellten Urlaubs- bzw. Rückkehrscheines, eines gültigen Reisepasses bzw. Paßersatzpapiers sowie einer Sonderzugfahrkarte sein; er muß ferner in jedem Falle auf der Transportlisteverzeichnung sein, deren Eintragungen mit denen in dem Paßpapier übereinstimmen müssen. Reisetilnehmer ohne gültige Ausweispapiere sind, soweit sie nicht vorher von der Mitfahrt ausgeschlossen wurden, an der Grenze der Polizei bzw. Gestapo zu übergeben.

Dem Haupttransportleiter ist gemäß Ziffer 1 zusammen mit der Beorderung die Transportsammelliste mit den einliegenden Teilnehmerlisten übergeben worden. Die mit dem Sammelsichtvermerk versehene Durchschrift der Teilnehmerliste behält der Haupttransportleiter bis zur Beendigung der Reise in seinem Besitz; sie wird lediglich an der Grenze den Polizeibehörden zur Einsichtnahme vorgewiesen.

Die zweite Durchschrift der Teilnehmerliste (ohne Sichtvermerk) übergibt der Haupttransportleiter der Grenzpolizei. Bei Ar-Sonderzügen nach Italien wird eine weitere Durchschrift dem Vertreter der Außenstelle des GBA. Italien an der Grenze übergeben.

5. Bereits vor Besteigen der Wagen bzw. der Abteile sind in Verbindung mit dem Bahnbediensteten und der Polizei bzw. Abwehr nach Möglichkeit alle Kontrollen (Urlaubsscheine, Rückkehrscheine, Pässe, Transportlisten, Fahrkarten) durchzuführen, die die Dienstbeorderung vorschreibt.

Ist die Durchführung dieser Maßnahmen vor Abgang des Ar-Zuges nicht möglich, so sind diese Kontrollen bis spätestens zum Eintreffen des Transportes an der Grenzstation durchzuführen.

Bei Vorliegen zwingender Gründe (keine Durchgangswagen, keine Beleuchtung der Abteile, Fliegeralarm, zu kurze Fahrtdauer vom Abgangsbahnhof bis zur Grenze), die die angeordneten Kontrollen erschweren, muß dieser Sachverhalt im Transportbericht an der dafür vorgesehenen Stelle vermerkt und gegebenenfalls bestätigt werden.

6. Der Haupttransportleiter hat gemeinsam mit dem ihm beigegebenen Hilfstransportleiter die Reisetilnehmer zu Ordnung und Sauberkeit in den Wagen und Abteilen anzuhalten und für ein diszipliniertes Ver-

5. Nachtrag

halten der Reisenden zu sorgen. Bei Unfällen und Erkrankungen jeder Art ist sofort erste Hilfe zu veranlassen.

Ein Übergehen der Sonderzugteilnehmer auf andere Züge ist zu verhindern, da die Sonderzugfahrkarten für Planzüge keine Gültigkeit haben. Sollte in Ausnahmefällen eine Unterbrechung der Fahrt für den einen oder den anderen Reisenden notwendig sein (Erkrankung, Unfall usw.), so muß die Sonderzugfahrkarte vom Fahrdienstleiter der betreffenden Unterwegsstation für die Weiterreise mit einem anderen Zug gültig geschrieben werden.

Falls während der Fahrt bei den Kontrollgängen Beschädigungen oder Verunreinigungen des Zuges festgestellt werden, ist der Zugführer hinzuzuziehen. Für die Schäden haften die Abteilinhaber.

7. Die Ar-Züge werden gegebenenfalls von Beauftragten einer Bank begleitet, die die Aufgabe haben, den Reisetilnehmer verbotswidrig mitgenommene Geldbeträge einzuwechseln bzw. gegen Quittung abzunehmen. Außerdem sollen nach Bedarf den Ar-Zügen bis zu zwei Mitarbeiter der ausländischen Delegation als Dolmetscher beigegeben werden. In den Ar-Zügen nach Italien führt die C.F.L.I. zum Teil bereits auf den deutschen Strecken Kontrollen der italienischen Urlaubspapiere durch. Mit den genannten Beauftragten ist in kameradschaftlicher Weise zusammenzuarbeiten; erforderliche Plätze bzw. Abteile sind im Reiseleiterwagen frei zu halten.
8. Der Transportist den in der Dienstbeorderung vorgeschriebenen Stellen (Transportbeauftragte des AfA. an den Grenzübergängen, Beauftragte des GBA. im Ausland, ausländische Dienststellen) unter Angabe der während des Fahrtverlaufes festgestellten genauen Transportstärke (Urlauber und Rückkehrer gesondert) zu melden bzw. zu übergeben. Die Meldung bzw. Übergabe des Transportes muß auf dem Transportbericht bescheinigt werden.
9. Die Urlauber sind von dem Dolmetscher während der Fahrt bei jeder Gelegenheit nachdrücklichst darauf hinzuweisen, daß sie den auf der Rückfahrkarte verzeichneten Gegen-Urlauberzug nach Deutschland unbedingt zu benutzen haben.
10. Bei Abholung eines aus dem Ausland nach dem Reich zurückfahrenden Ar-Zuges gelten sinngemäß die für die Hinfahrt vorgeschriebenen Bestimmungen. (Für den Ar-Verkehr aus Italien gelten besondere Richtlinien.)
11. Jeder Transportleiter erhält mit der Dienstbeorderung vom Transportstab einen Transportleiterausweis. Dieser Ausweis ist bei der Rückkehr vom Transportleiter zusammen mit dem Transportbericht wieder abzugeben.
12. Vom Zeitpunkt der Entgegennahme der Dienstbeorderung bis zur Abgabe des Transportberichtes steht der Transportleiter im Dienste einer verantwortungsvollen Aufgabe. Er hat deshalb besonders bei Reisen in das Ausland als Vertreter der Deutschen Arbeitsfront jederzeit eine einwandfreie und vorbildliche Haltung an den Tag zu legen.
Die bestehenden Devisen- und Zollvorschriften muß er besonders sorgfältig beachten.

Besetzung der Reiseleiterwagen in den Ar-Zügen nach Italien
Anweisung des Amtes für Arbeitseinsatz an die Transportleiter
vom 11. März 1943

Wie die Außendienststelle des GBA. in Rom mittelt, beklagen sich die Schweizerischen Bundesbahnen darüber, daß die Reiseleiterwagen — meistens Wagen 2. Klasse — entweder an den Abgangsstationen der Ar-Züge oder unterwegs von Urlaubern besetzt werden.

Es sei wiederholt vorgekommen, daß das die Transporte begleitende Personal genötigt war, Zwang anzuwenden, um sich Zutritt zu den für sie reservierten Abteilen im Kommandowagen zu verschaffen; außerdem sei auch Ungeziefer festgestellt worden.

Die Schweizer Behörde bittet deshalb dringend dafür Sorge zu tragen, daß die Reiseleiterwagen (Kommandowagen) künftig nicht mehr mit Arbeitern belegt werden, es sei denn, daß es sich um Schwerkranke handelt.

Es ist daher unbedingt sicherzustellen, daß zwei Zweiter-Klasse-Abteile des Reiseleiterwagens bis zu dem Schweizer Grenzübergang verschlossen bleiben; soweit noch nicht geschehen, empfehle ich, daß sich die Transportleiter mit entsprechenden Schlüsseln (Drückern) ausrüsten.

In einem Reiseleiterwagen (Kommandowagen) nach Italien wären demnach nach Möglichkeit folgende Abteile frei zu halten:

1. Ein Abteil für DAF-Transportleiter und Begleiter (ab Grenze für Beauftragte des GBA. in Italien).
2. Ein Abteil für den Geldwecheldienst.
3. Zwei Abteile für italienische Kontrollorgane.
4. Zwei Abteile für schweizerische Kontrollorgane.
5. Ein Krankenabteil.
6. Ein Reserveabteil.

Geldwechsel in den Ar-Zügen nach Belgien und Frankreich
Anweisung des Amtes für Arbeitseinsatz an die Transportstäbe
vom 16. März 1943

Wie bekannt ist, hat seit einiger Zeit die Deutsche Bank den Geldwecheldienst in den Ar-Zügen nach Belgien und Frankreich aufgenommen.

Die Ausübung der Geldgeschäfte stößt jedoch insofern auf Schwierigkeiten, als die Deutsche Bank nur in den wenigsten Fällen sprachkundige Mitarbeiter zur Verfügung stellen kann.

Mit dem französischen, wallonischen und flämischen Reichsverbindungsmann ist daher vereinbart, daß der Gauverbindungsmann (oder ein Beauftragter) der entsprechenden Delegation nach vorheriger gemeinsamer Absprache mit dem örtlichen Transportstab und der Deutschen Bank je drei Urlauber aus dem betreffenden Ar-Zug bestimmt, die der deutschen Sprache mächtig, als Dolmetscher und Helfer bei dieser Aktion tätig sein sollen.

6. Nachtrag

Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Gauverbindungsleute über das Verkehren der Ar-Züge ständig auf dem laufenden zu halten und sie besonders darüber zu unterrichten, welche größeren Firmen an den einzelnen Sonderzügen beteiligt sind, damit der Gauverbindungsleiter von sich aus ihm geeignet erscheinende Landsleute bei einem bestimmten Betriebe bereits vor Abgang des Ar-Zuges mit der geplanten Aufgabe vertraut machen kann.

Im Hinblick auf die Bedeutung einer reibungslosen devisentechnischen Abwicklung der Ar-Züge ist dieser Angelegenheit besondere Beachtung zu schenken.

Die genannten Reichsverbindungsleute werden eine gleichlautende Weisung an ihre Gauverbindungsleute am Sitz eines Transportstabes erteilen.

Einschaltung der italienischen Delegationen bei Abfertigung von Urlauber-Sonderzügen

Anweisung des Amtes für Arbeitseinsatz an die Transportstäbe vom 19. März 1943

In dem Schreiben des Geschäftsführers der Deutschen Arbeitsfront vom 8. Oktober 1941 über die Bildung von Transportstäben an die Gauobmänner wird gesagt, daß sich die Mitarbeiter der Transportstäbe u. a. auch aus je einem Vertreter der ausländischen Vertrauensleute zusammensetzen.

Wie mir die C. F. L. I. mitteilt, sind die italienischen Delegationen bzw. Unterdelegationen am Sitz der Transportstäbe jedoch nur in vereinzelten Fällen und hier auch nur in geringstem Umfange in diese Arbeit eingeschaltet worden.

Wenn auch eine unmittelbare ständige Abstellung eines Beauftragten der C. F. L. I. in den Transportstab in den seltensten Fällen möglich sein wird, so muß dennoch eine enge Zusammenarbeit mit der örtlichen Delegation sichergestellt werden.

Insbesondere sind die Delegationen über das Verkehren der Ar-Züge auf dem laufenden zu halten.

Wie von mir bereits in der Dienstanweisung für Transportleiter festgelegt, sollen nach Bedarf den Ar-Zügen bis zu zwei Mitarbeiter der ausländischen Delegationen als Dolmetscher bzw. zusätzliche Begleiter beigegeben werden.

Ich habe daher zunächst mit der C. F. L. I. vereinbart, daß — soweit personalmäßig durchführbar — die Ar-Züge nach Italien bis zur Zielstation und zurück von zwei italienischen Vertrauensleuten bzw. Dolmetschern begleitet werden, die zur Unterstützung des DAF.-Transportleiters gemeinsam mit diesem die erforderliche Betreuungstätigkeit ausüben.

Die verantwortliche Transportleitung bis zur Grenze und zurück liegt nach wie vor in den Händen des DAF.-Transportleiters.

Den italienischen Mitarbeitern ist eines der beiden für italienische Organe frei zu haltenden Abteile zur Verfügung zu stellen (vgl. Rundbrief¹⁾ vom 11. März 1943), das zweite Abteil ist für die unterwegs zusteigenden italienischen Kontrollbeamten (Paß- und Urlaubsschein) frei zu halten. Soweit die italienischen Begleiter nicht als Urlauber im Besitze von Sonderzugrückfahrkarten sind, gehen die Fahrtkosten und Reisespesen zu Lasten der italienischen Delegation.

Ich bitte, mit den Beauftragten der italienischen Delegation in kameradschaftlicher Weise zusammenzuarbeiten und alle interessierenden Fragen gemeinsam zu besprechen.

¹⁾ Abgedruckt S. B VI 42.

Urlaub- und Rückkehrscheine für ausländische Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 7. April 1943

(Abgedruckt S. B I a 48 j)

Beurlaubung und Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 16. April 1943

(Abgedruckt S. B I a 48 k)

Rückkehrscheine für italienische Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 21. April 1943

(Abgedruckt S. B I b 10 d)

Unerlaubte Ausstellung von Urlaubsscheinen für ausländische
Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 12. April 1943

(Abgedruckt S. B I a 48 k)

Mitnahme von Briefen und schriftlichen Mitteilungen beim Grenzübertritt
ausländischer Arbeitskräfte

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF.
vom 28. April 1943¹⁾

Es wird dringend darauf verwiesen, daß es streng verboten ist, Briefe und sonstige schriftliche Mitteilungen, auch dritter Personen, über die Grenze ins Ausland mitzunehmen. Unter dieses Verbot fällt auch die Mitnahme allen überflüssigen unbeschriebenen, beschriebenen oder bedruckten Papiers jeder Art. Zuwiderhandelnde setzen sich an der Grenze großen Unannehmlichkeiten aus.

Die Arbeiter sind bei jeder Gelegenheit von den Betrieben und Lagerführern hierauf hinzuweisen.

¹⁾ Vgl. hierzu das Merkblatt auf S. B VI 17.

Sperre des Urlauber-Sonderzugsverkehrs nach Italien

Schnellbrief des Amtes für Arbeitseinsatz

vom 28. April 1943

Nach dem in meinem Fernschreiben bzw. Telegramm vom 17. April 1943 erwähnten Erlaß¹⁾ des GBA. vom 15. April 1943 ist, insbesondere nach dem 1. Absatz der Seite 2, hinsichtlich der **U r l a u b s s p e r r e** folgendes zu beachten:

Unter die Rückführungsaktion und damit unter die ab 1. Mai 1943 beginnende Urlaubssperre fallen nur solche Italiener, deren Arbeitsverträge 1943 ablaufen. Italiener, deren Arbeitsverträge erst 1944 ablaufen — es handelt sich im gesamten Reichsgebiet hierbei um rund 18 000 —, können wie bisher beurlaubt werden.

Soweit das zahlenmäßige Aufkommen in Ihrer Gaugruppe das Verkehren eines oder mehrerer Ar-Züge für diese Urlauber sicherstellt, sind die bestehenden Ar-Fahrpläne zu verwenden; andernfalls müssen entsprechende Genehmigungen zur Regelzugbenutzung erteilt werden. Die technische Durchführung der **R ü c k f ü h r u n g** der italienischen Arbeitskräfte liegt — wie aus dem Erlaß hervorgeht — in den Händen der **A r b e i t s e i n s a t z v e r w a l t u n g**.

Für die Abbeförderung der monatlichen Arbeiterkontingente werden mit größter Wahrscheinlichkeit die bestehenden Ar-Fahrpläne verwandt werden.

Ich bitte daher, gegebenenfalls unverzüglich die Verkehrslage der Ar-Züge für die noch urlaubsberechtigten Italiener nach den bestehenden Ar-Fahrplänen festzulegen, damit ich dem GBA. die bereits besetzten Verkehrstage des Ar-Fahrplanes mitteilen kann. Ich erwarte hierzu Ihre umgehende Nachricht.

Der beiliegende Erlaß ist mit besonderem Anschreiben allen Gauverwaltungen — Hauptabteilung Arbeitseinsatz — zugeleitet worden.

Urlaubsverkehr gewerblicher italienischer Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 21. Mai 1943

(Abgedruckt S. B I b. 10 d)

Tarifliche Regelung der Beförderung von Arbeiterurlaubern und Arbeiterheimkehrern in Sonderzügen

Erlaß des GBA. vom 2. Juni 1943

(Abgedruckt S. B I a 48 l)

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

Transportverpflegung der ausländischen Arbeitskräfte
Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz vom 24. Mai 1943

(Abgedruckt S. B IV a 54 b)

Transportverpflegung der ausländischen Arbeitskräfte
Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz vom 10. Juni 1943

(Abgedruckt S. B IV a 54 f)

Unfallversicherung ausländischer Arbeitskräfte bei Urlaubsreisen
Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz vom 16. Juni 1943

(Abgedruckt S. B VIII a 40)

Geldmitnahme bei Urlaubsreisen von Arbeitskräften aus Ungarn
Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz vom 16. Juni 1943

In der Anlage überreiche ich den Abdruck eines von der Deutschen Bank neu herausgegebenen Merkblatts „An die Einsatzbetriebe der Arbeiter aus Ungarn“, betreffend die Bestimmungen über die Geldmitnahme bei **U r - l a u b s r e i s e n n a c h U n g a r n** mit der Bitte um Kenntnisnahme und genaue Beachtung.

Weitere Merkblätter können gegebenenfalls unmittelbar bei der Deutschen Bank, Berlin W 8, angefordert werden.

An die Einsatzbetriebe der Arbeiter aus Ungarn

Gemäß einer zwischen der ungarischen und deutschen Regierung getroffenen Vereinbarung können alle auf Urlaub fahrenden und heimkehrenden ungarischen Arbeiter

- a) wenn sie **e i n z e l n** nach Ungarn reisen, einen Betrag bis zu 25 RM.,
- b) wenn sie mit **A r b e i t e r - S o n d e r z ü g e n** nach Ungarn reisen, einen Betrag bis zu 15 RM.

ohne Devisengenehmigung im Rahmen eines besonderen Verfahrens in Pengö umwechseln lassen.

D i e i n z e l n nach Ungarn reisenden Arbeiter können durch ihre Einsatzbetriebe mindestens 10 Tage vor der Abreise die Zusendung besonderer Gutscheine beantragen lassen. Die Anforderung der Gutscheine erfolgt in der Weise, daß der Einsatzbetrieb der Deutschen Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8, eine Aufstellung einreicht, welche folgende Angaben enthält:

1. Name und Vorname der Arbeiter, für welche die Gutscheine beantragt werden,
2. Höhe des Betrages, über welchen der Gutschein für den betreffenden Arbeiter lauten soll.

7. Nachtrag

Der Einsatzbetrieb überweist den Endbetrag der Aufstellung unter der Angabe, daß derselbe für Gutscheine zur Aushändigung an ungarische Arbeiter bestimmt ist, an die Deutsche Bank, Abteilung Ausland 2, Berlin W 8. Zusammen mit dem Gegenwert der Gutscheine ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,75 RM. für jeden angeforderten Gutschein mitzuüberweisen. Die Gutscheine werden den Einsatzbetrieben nach Eingang des Gegenwertes und der Verwaltungsgebühren umgehend zugesandt.

Arbeitern, welche mit Arbeiter-Sonderzügen nach Ungarn reisen, werden die Gutscheine grundsätzlich nur in den Sonderzügen von Vertretern unserer Bank überlassen. Jeder mit einem Sonderzug heimreisende Arbeiter, der die Umwechslungsmöglichkeit in Anspruch nehmen möchte, wird gebeten, einen Betrag bis zu 15 RM. zuzüglich der Verwaltungsgebühr von 0,75 RM. in den Sonderzug mitzubringen und für die Aushändigung des Gutscheines bereitzuhalten. Die Gutscheine werden auch in Beträgen unter 25 RM. bzw. 15 RM. ausgegeben.

Devisenrechtlich ist jeder Arbeiter aus Ungarn berechtigt, den ihm von der Deutschen Bank überlassenen Gutschein über die Grenze mit nach Ungarn zu nehmen. Die Gutscheine können von den Arbeitern nur an den ungarischen Grenzzorten

Agfalva,	Losonc,
Csaktornya,	Szenc,
Hegyeshalom,	Szentgotthard

bei den ungarischen Wechselstellen der

„IBUSZ“

Fremdenverkehrs, Einkaufs, Reise und Transport Aktiengesellschaft gegen Pengö eingelöst werden.

Jeder Arbeiter darf beim Grenzübertritt immer nur einen Gutschein mit sich führen. Jedem Arbeiter wird von den ungarischen Wechselstellen nur ein Gutschein eingelöst. Weitere Gutscheine, die ein Arbeiter unter Umständen mit sich führen sollte, verfallen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß auch für diejenigen ungarischen Arbeiter, die ihre Lohnersparnisse nicht nach Ungarn überweisen lassen können, da sie nicht im Besitz eines Bankausweises sind, vor ihrer Heimreise oder vor einer Urlaubsreise ein Gutschein angefordert werden kann, der von den ungarischen Wechselstellen eingelöst wird.

Wir bitten Sie, Ihre ungarischen Arbeiter hiervon zu unterrichten.

Auszug aus dem Internationalen Eisenbahntarif für die Beförderung von Arbeiterurlaubern und Arbeiterheimkehrern in Sonderzügen

zwischen dem Deutschen Reich einerseits und folgenden Ländern andererseits:

Belgien	Kroatien
Bulgarien	Niederlande
Dänemark	Rumänien
Frankreich	Serbien
Griechenland	Slowakei
Italien	Ungarn

Gültig vom 17. Mai 1943.

Durch diesen Tarif wird der Tarif für den Internationalen Arbeiterurlauber-verkehr in Sonderzügen vom 1. August 1942 aufgehoben.

Abschnitt I Beförderungsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Der Tarif gilt für die Beförderung von im Deutschen Reich beschäftigten ausländischen Arbeitern in Sonderzügen bei Urlaubsfahrten und bei Heimreisen nach Beendigung des Arbeitseinsatzes.

Die Sonderzüge führen Personenzugwagen 3. Klasse, im Verkehr mit Italien D-Zug-Wagen 3. Klasse.

§ 2

Fahrausweise

1. Es werden Sonderzugfahrkarten 3. Klasse für Hin- und Rückfahrt für Urlauber und solche für einfache Fahrt für Heimkehrer ausgegeben.
2. Auf der Sonderzugstrecke gelten die Fahrausweise nur zur Benutzung der auf ihnen angegebenen Sonderzüge.
3. Wegen der Gültigkeit auf An- und Weiterfahrtstrecken in Regelzügen siehe §§ 5 und 6.

§ 3

Fahrpreise

1. Die Fahrpreise sind im Abschnitt II angegeben.

Die Höhe der in diese Fahrpreise eingerechneten Ermäßigung ist aus der Anlage 1*) ersichtlich.

2. Kinder von 4—10 Jahren genießen keine weitere Fahrpreisermäßigung.
3. Für jedes Urlaubersonderzugpaar wird mindestens das 400fache des Fahrpreises für Hin- und Rückfahrt für die ganze Sonderzugstrecke,

für jeden Heimkehrersonderzug mindestens das 400fache des Fahrpreises für einfache Fahrt für die ganze Sonderzugstrecke erhoben, einschließlich der nach § 6 darin enthaltenen Gebühren für Weiterfahrtstrecken.

Für die italienischen Strecken besteht eine besondere Regelung; im Verkehr nach Italien wird danach bei der Abfertigung der Züge im Deutschen Reich die vorstehend angegebene Sonderzug-Mindestgebühr nur für die außeritalienische Sonderzugstrecke erhoben.

Die Abgangsverwaltung kann bei Urlaubersonderzügen ausnahmsweise von der Erhebung der Sonderzug-Mindestgebühr absehen, für die fremden Bahnen jedoch nur insoweit, als dies besonders vereinbart ist. In einem solchen Fall entscheidet die Abgangsverwaltung, ob ein Sonderzug fahrwürdig ist.

*) nicht abgedruckt.

§ 4

Reiseführer

1. Bei jedem Urlaubersonderzugpaar werden auf Antrag nach Anlage 2*) zwei Reiseführer unentgeltlich befördert, und zwar

- a) in einer Richtung im Sonderzug,
in der Gegenrichtung (nach Begleitung oder zur Abholung des Sonderzuges) in der 2. Klasse Schnellzug;
- b) vom Heimatbahnhof des Reiseführers nach dem Sonderzug-Einsteigebahnhof und zurück in der 2. Klasse Schnellzug.

Auf den rumänischen Strecken werden keine Reiseführer unentgeltlich befördert.

2. Bei Heimkehrersonderzügen wird kein Reiseführer unentgeltlich befördert. Die Reiseführer erhalten die gleiche Fahrpreismäßigung und die gleichen Fahrausweise wie die übrigen Sonderzugteilnehmer.

§ 5

Anfahrtstrecken

1. Die Sonderzugfahrkarten gelten auch für Anfahrtstrecken der Deutschen Reichsbahn vom Bahnhof des Arbeitsortes des Reisenden (im Verkehr von Privatbahnen vom Reichsbahn-Übergangsbahnhof) nach dem Sonderzug-Einsteigebahnhof und gegebenenfalls zurück.

2. Die Fahrausweise gelten auf den Anfahrtstrecken zur Hinfahrt am Tage vor dem Abfahrtstag des Sonderzuges und am Abfahrtstag selbst, zur Rückfahrt am Rückkunftstag des Sonderzuges und am folgenden Tag.

3. Die Fahrausweise berechtigen auf den Anfahrtstrecken zur Fahrt auf dem verkehrsüblichen Weg in der 3. Klasse Personenzug, in Eil- und Schnellzügen gegen Zahlung des vollen tarifmäßigen Zuschlags.

4. Fahrtunterbrechung und der Übergang in eine höhere Wagenklasse sind nicht gestattet.

5. Der Übergang aus dem Regelzug der Anfahrtstrecke in den Sonderzug und umgekehrt ist nur auf dem zum Bahnhof des Arbeitsortes des Reisenden am günstigsten gelegenen Sonderzug-Haltebahnhof zulässig.

§ 6

Weiterfahrtstrecken

1. Sonderzugfahrkarten — ausgenommen im Verkehr mit Dänemark die Karten nach Zone 1 — gelten auch für Weiterfahrtstrecken vom Sonderzug-Aussteigebahnhof nach dem Heimatbahnhof des Reisenden und gegebenenfalls zurück. Beschränkungen sind in der Preistafel angeben.

*) Nicht abgedruckt.

2. Die Fahrausweise berechtigen auf den Weiterfahrtstrecken zur Fahrt auf dem verkehrüblichen Weg in der 3. Klasse

a) in Personenzügen — in Schnellzügen gegen Zahlung des tarifmäßigen Zuschlages —

in Griechenland, Kroatien, den Niederlanden, Rumänien, Serbien, der Slowakei und Ungarn;

b) in Schnellzügen ohne Zahlung eines Zuschlages

in Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich und Italien.

In Frankreich ist die Fahrt mit „Trains rapides“ ohne Zuschlag unter dem Vorbehalt zugelassen, daß die Benutzungsbedingungen dieser Züge beachtet werden.

In Italien ist die Fahrt mit „Rapidi“ nicht zugelassen.

3. Fahrtunterbrechung und der Übergang in eine höhere Wagenklasse sind nicht gestattet. Auf den rumänischen Strecken ist jedoch der Übergang in eine höhere Wagenklasse nach näheren Bestimmungen der Rumänischen Staatsbahnen zugelassen.

4. Der Übergang aus dem Sonderzug in den Regelzug der Weiterfahrtstrecke und umgekehrt ist nur auf dem zum Heimatbahnhof des Reisenden am günstigsten gelegenen Sonderzug-Haltebahnhof — in Italien nur auf dem Sonderzug-Zielbahnhof — zulässig.

§ 7

Sicherung gegen Mißbrauch

1. Die Sonderzugfahrkarten gelten nur in Verbindung mit dem Reisepaß. Der Reisepaß muß auf Verlangen vorgezeigt werden.

2. Im Verkehr mit Bulgarien, Kroatien, Rumänien, Serbien, der Slowakei und Ungarn sind die Sonderzugfahrkarten nur gültig, wenn auf ihnen die Nummer des Reisepasses des Arbeiters eingetragen ist.

3. Im Verkehr mit Belgien, Bulgarien, Frankreich, Kroatien, den Niederlanden, Rumänien, Serbien, der Slowakei und Ungarn müssen die Sonderzugrückfahrkarten vor Antritt der Rückfahrt dem Reiseantrittsbahnhof der Rückfahrt zur Abstempelung vorgelegt werden.

§ 8

Bestellung von Sonderzügen

1. Sonderzüge sind von der Deutschen Arbeitsfront (Transportstab) oder dem Arbeitsamt mindestens drei Wochen vor Fahrtantritt schriftlich zu bestellen.

7. Nachtrag

2. Sonderzüge sind gegebenenfalls spätestens 5 Tage vor dem Verkehrstag abzubestellen. Bei verspäteter Abbestellung sind die Vorbereitungskosten zu ersetzen.

Erfolgt die Abbestellung so spät, daß die Vorbereitungen nicht mehr zurückgenommen werden können und der Sonderzug infolgedessen leer oder mit Unterbesetzung gefahren werden muß, so wird die tarifliche Sonderzug-Mindestgebühr (siehe § 3 Ziffer 3) erhoben.

§ 9

Fahrgelderstattung

Ein Anspruch auf Fahrgelderstattung für nicht benützte oder nur teilweise benützte Sonderzugfahrkarten besteht nicht.

§ 10

Reisegepäck

Die Beförderung von Reisegepäck mit den Sonderzügen kann nicht beantragt werden.

§ 11

Sonstiges

Im übrigen gelten die Bestimmungen der einschlägigen internationalen Personen- und Gepäcktarife.

Abschnitt II**Beförderungspreise¹⁾**

Auskunft über die Beförderungspreise erteilen die Transportstäbe der Deutschen Arbeitsfront²⁾.

Abschnitt III**Abfertigungsvorschriften¹⁾**

Auskünfte über die fahrkartenmäßige Abfertigung erteilen die Transportstäbe der Deutschen Arbeitsfront²⁾.

Muster der Sonderzugfahrkarten

(Aus Abschnitt III)

Die Sonderzugrückfahrkarten für Urlauber — Farbe braun, senkrechter weißer Streifen — und

¹⁾ nicht abgedruckt.

²⁾ Vergl. S. B VI, 10/11.

die Sonderzugfahrkarten für einfache Fahrt für Heimkehrer — Farbe braun (ohne senkrechten weißen Streifen) —

werden in der Größe 88 × 125 mm hergestellt.

Ein senkrechter roter Strich ist anzubringen

im Abschnitt Sonderzugstrecke

bei Karten im Verkehr mit Italien (siehe Abschnitt I) § 1 — „D-Zug-Wagen“),

im Abschnitt Weiterfahrtstrecke

bei Karten im Verkehr mit Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich und Italien (siehe Abschnitt I § 6 Ziffer 2 b — Schnellzugbenutzung ohne Zuschlag).

Erklärungen der Randziffern und -zeichen der einzelnen Muster

1) Zeile für den Reiseantrittsbahnhof an Anfahrtstrecken.

Bei Halbblankosonderzugfahrkarten bleibt die Zeile beim Fahrkartendruck frei; bei fertiggedruckten Sonderzugfahrkarten wird der Bahnhofsnamen aufgedruckt, falls dies in der Fahrkartenbedarfsliste verlangt ist, andernfalls bleibt die Zeile ebenfalls frei.

2) Zeile für den Sonderzug-Einsteigebahnhof.

Bei Halbblankosonderzugfahrkarten bleibt die Zeile beim Fahrkartendruck frei; bei fertiggedruckten Sonderzugfahrkarten wird der Bahnhofsnamen aufgedruckt.

3) Zeile für Sonderzug-Abfahrtstag und -zeit.

Bei im Vorrat gedruckten Sonderzugfahrkarten (Fahrkartenstöcken), zum Teil auch bei Sonderzugfahrkarten für bestimmte Sonderzüge bleibt die Zeile beim Fahrkartendruck frei. Die Verkehrszeiten werden also nur aufgedruckt, wenn dies in der Fahrkartenbedarfsliste verlangt ist.

+) Die große arabische Ziffer stellt die deutsche Zone dar, nach der der deutsche Fahrpreis berechnet ist.

++) Sonderzug-Zielbahnhof aufdrucken.

+++) Alle Grenzübergänge (wie im Tarifabschnitt II, Schnitttafel B, angegeben) aufdrucken.

Zum Abdruck gelangt nur das Muster einer Sonderzugfahrkarte für Hin- und Rückfahrt und einfache für den Verkehr mit Belgien. Die Sonderzugfahrkarten für den Verkehr mit den übrigen Ländern enthalten im allgemeinen die gleichen Angaben.

7. Nachtrag

Verkehr mit Belgien

Hin- und Rückfahrt
Zur Abfertigung von Urlaubern

Vorderseite 1)

Zie keerzijde / Voir verso

Internationaler Arbeitersonderzugverkehr		
Internat. verkeer van arbeiders in extratreinen		00000
Trafic internat. d'ouvriers par trains spec.		
3. Kl.	00,00 RM (deutsche Strecke 00,00 RM)	
Anfahrtstrecke Personenzug (Eil- und Schnellzug tarifm. Zuschlag)		
..... Sonderzug-Einstiegsbahnhof 2		+))
(siehe nächsten Abschnitt)		
und zurück über den verkehrsüblichen Weg		
Hinfahrt am Sonderzug-Abfahrtstag oder am Tage vorher.		
H	Rückfahrt am Sonderzug-Rückkunftstag oder am Tag nachher. Keine Fahrtunterbrechung.	R
Sonderzugstrecke / Parcours in extratrein		
Trajet en train spécial		
- Brussel Noord (Bruxelles Nord)		
+))		
H	+))
A	über / over / via Kleinbettingen	+))
und zurück / en terug / et retour		
..... T		
R		
Nur gültig im Sonderzug		
Slechts geldig in extratrein / Seulement valable en train spécial		
Doorreis / Parcours complémentaire		
Geldig in alle treinen / Valable dans tous les trains		
Brussel Noord (Bruxelles Nord)		
+))		
of voorafgelegen station waar de extratrein stopt ou gare située sur l'itinéraire du train spécial		
H	R
A	T
over den normalen reisweg / via l'itinéraire normal		
Onderbreken der reis niet geoorloofd / Sans interruption du voyage		
3. Kl.	00000	00,00 RM

1) Rückseite umstehend

Verkehr mit Belgien
Hin- und Rückfahrt ¹⁾
Zur Abfertigung von Urlaubern

Rückseite

Geldig van
Valable de

Stempel / Timbre à date*)

naar het station waar in den extratrein gestapt wordt
jusqu'à la station d'accès au train spécial

over den normalen reisweg / via l'itinéraire normal.

Geldig in alle treinen,
Valable dans tous les trains.

Onderbreken der reis niet geoorloofd
Sans interruption du voyage.

*) Het plaatsbewijs moet door het station van vertrek afge-
stempeld worden.
Le timbre à date doit être apposé sur le billet par la station
de départ.

Strook af te scheuren door het station van bestemming.
Compartiment à détacher par la station de destination.

1) Einfache Fahrt siehe nächste Seite

Verkehr mit Belgien

Einfache Fahrt

Zur Abfertigung von Vertragsentlassenen (Rückkehr)

Vorderseite

(Kein Rückseitenaufdruck)

Zie keerzijde / Voir verso

Internationaler Arbeitersonderzugverkehr Internat. verkeer van arbeiders in extratreinen Traffic internat. d'ouvriers par trains spec. 00000 3. Kl. 00,00 RM (deutsche Strecke 00,00 RM)	
Anfahrtstrecke Personenzug Eil- und Schnellzug (tarifm. Zuschlag)	2
¹⁾ - Sonderzug-Einsteigebahnhof (siehe nächsten Abschnitt) über den verkehrsbüblichen Weg. Gültig am Sonderzug-Abfahrts- tag oder am Tag vorher. Keine Fahrtunterbrechung.	
Sonderzugstrecke / Parcours in extratrein Trajet en train spécia	
²⁾ - Brussel Noord (Bruxelles Nord)	+ +)
³⁾ über / over / via Kleinbettingen Nur gültig im Sonderzug Slechts geldig in extratrein / Seulement valable en train spécial	+ + +)
Doorreis / Parcours complémentaire Geldig in alle treinen / Valable dans tous les trains Brussel Noord (Bruxelles Nord)	+ +)
of voorafgelegen station waar de extratrein stopt ou gare située sur l'itinéraire du train spécial ----- ----- ----- over den normalen reisweg / via l'itinéraire normal Onderbreken der reis niet geoorloofd / Sans interruption du voyage	
3. Kl. 00000 00,00 RM	

Mitnahme von Lebensmitteln bei Reisen ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat

Erlaß des GBA. vom 9. Juni 1943

Der Reichsminister der Finanzen hat durch Erlaß vom 9. Januar 1943 — Z 2513 — 1 II folgendes verfügt:

„I. Auf Antrag des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft werden die Zollstellen und Zollfahndungsstellen beauftragt, Zuwiderhandlungen gegen die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (RGBl. 1939 I. S. 1609, 1942 I S. 147), die Verbrauchsreglungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I S. 734) und die Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 (RGBl. I S. 759) zu verfolgen, soweit sie durch die Ausfuhr von Waren begangen werden.

II. Ich bestimme im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft für die Überwachung der Ausfuhr von Nahrungs- und Genußmitteln, Getreide- und Futtermitteln im Reiseverkehr und im kleinen Grenzverkehr das Folgende:

1. Die Zolldienststellen haben die Ausfuhr von Nahrungs- und Genußmitteln, Getreide- und Futtermitteln im Reiseverkehr und im kleinen Grenzverkehr, soweit sie gewisse Mengen überschreiten, zu verhindern. Die über die Freimengen (Hinweis auf die Ziffern 2 und 3) hinausgehenden Mengen sind von der Ausfuhr auszuschließen und zu beschlagnahmen. Die Weiterverfolgung ist an die zuständige Behörde (Ernährungsamt ggf. Polizei) abzugeben. Die beschlagnahmten Waren sind den bezeichneten Behörden zur Abholung zur Verfügung zu stellen.

Die Zollstellen dürfen beschlagnahmte Waren, deren Verderb droht, binnen drei Tagen, bei Gefahr im Verzug auch schon vorher, veräußern. Dabei sind die Bestimmungen in Ziffer 2 Absatz 5 bis 7 der mit Erlaß vom 10. März 1942 — H 2131-140 VI — mitgeteilten Verwertungsrichtlinien (KZBl. S. 71) sinngemäß anzuwenden. Der Erlös tritt an die Stelle der Waren.

2. Im Reiseverkehr, mit Ausnahme des kleinen Grenzverkehrs, sind einschließlich des aufgegebenen Reisegepäcks je Person ausfuhrfrei zu lassen:
 - a) bei der Ausreise im Reich eingesetzter ausländischer Arbeiter in geschlossenen Arbeiterzügen:
 - 5 kg Kartoffeln,
 - 2,5 „ Brot oder Mehl,
 - 1 „ sonstige Nahrungs- und Genußmittel insgesamt;
 - b) im sonstigen Reiseverkehr:
 - 3 kg Kartoffeln,
 - 1 „ Brot oder Mehl,
 - 1 „ sonstige Nahrungs- und Genußmittel insgesamt.

Die Freimengen zu a) und b) gelten neben dem eigentlichen Reisebedarf. Für Getreide- und Futtermittel sind (abgesehen von handelsüblichen Mustern und Proben und von Futtermitteln in üblicher Menge für auszuführende Tiere) Freimengen nicht zu gewähren.

3. Im kleinen Grenzverkehr ist die Ausfuhr von Nahrungs- und Genußmitteln, Getreide- und Futtermitteln nur in dem Umfang zuzulassen, in dem diese Waren bei Bestehen von Ausfuhrverboten auf Grund der Ausfuhr-

8. Nachtrag

erleichterungen (Anlage 1 zur Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Aus- und Einfuhrverbote vom 27. März 1939 — RGBl. I S. 589 RZBl. S. 510, AnlfdZAbf. Teil I F. 1b —) ausgeführt werden dürften. Soweit es sich um verbündete, befreundete oder neutrale Staaten handelt, gelten die Abkommen über den kleinen Grenzverkehr. Bei Auslegung der Nrn. 34b, 35 und 36 der Ausfuhrerleichterungen ist ein strenger Maßstab anzulegen.

4. Von den Ausfuhrbeschränkungen sind ausgenommen:
- Waren, die bestimmt sind zum Verbrauch durch Dienststellen oder Angehörige der Wehrmacht, einschließlich der ihr unterstellten Teile der Waffen-~~W~~ und der im Zollaussland eingesetzten deutschen Zivilbehörden, Organisationen und Verbände (Zollgrenzschutz-~~W~~, Polizei, NSFK., NSKK., RAD., NSV., OT., DRK., TN., NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“, Luftschutzwarndienst);
 - Waren, die Angehörige diplomatischer und konsularischer Vertretungen ausländischer Regierungen, einschließlich ihrer Familienmitglieder, zu ihrem persönlichen Verbrauch in das Zollaussland mitnehmen;
 - Waren, für die Ausreisende durch eine Bescheinigung nachweisen, daß ihnen die Mitnahme in das Zollaussland genehmigt worden ist. Solche Genehmigungen werden von den bewirtschaftenden Stellen (den Hauptvereinigungen und den diesen unterstehenden Wirtschaftsverbänden, der Saatgutstelle, den Landesernährungsämtern oder Ernährungsämtern) ausgestellt.
- Soweit im Reich eingesetzte ausländische Arbeiter besondere Deputate erhalten, die sie in das Zollaussland mitnehmen dürfen, hat sich der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft besondere Mitteilung von Fall zu Fall vorbehalten.
5. Die Oberfinanzpräsidenten sind ermächtigt, in Fällen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses weitere Ausnahmen zuzulassen. Diese Ausnahmen sind mir anzuzeigen.
6. Nach diesem Erlaß ist ab 1. Februar 1943 zu verfahren.“

Ich bitte die Arbeitsämter, für die Unterrichtung der ausländischen Arbeiter durch die Betriebe Sorge zu tragen.

(GBA. VI c 5780/661 vom 9. Juni 1944 — ARG.)

Wochenendverkehr ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte

Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz vom 23. Juni 1943

In der Anlage überreiche ich eine Verfügung¹⁾ des Reichsverkehrsministers (21 Bfsv. 505) vom 5. Juni 1943, die die Regelung des Wochenendverkehrs der ausländischen Arbeitskräfte zum Inhalt hat.

Wie hieraus (S. 4, letzter Abs.) hervorgeht, wird die Steuerung des Wochenendverkehrs von den Transportstäben übernommen.

Da die Deutsche Reichsbahn trotz Anregung einiger betroffener Transportstäbe sich bisher nicht in der Lage sah, besondere Sonderzüge zu genehmigen (vgl. Schrb.²⁾ vom 2. April 1943), bitte ich nunmehr, der Lösung dieser

¹⁾ Nicht abgedruckt.

²⁾ Nicht abgedruckt.

Aufgabe besondere Beachtung zu schenken und gemeinsam mit den beteiligten Stellen eine zweckentsprechende Regelung herbeizuführen. Hinsichtlich der Vorbereitung und Abfertigung dieser Wochenendzüge (War-Züge) gilt-folgendes:

1. Wie aus der Verfügung (S. 5) hervorgeht, werden die Wochenendzüge tariflich als Verwaltungs-Sonderzüge ohne besondere Fahrpreisermäßigung behandelt; es werden daher keine besonderen Fahrausweise ausgegeben, sondern es gelten die normalen Fahrkarten ohne Ermäßigung, soweit die Urlauber nicht berechtigt sind, die Ermäßigung für die Arbeiterrückfahrkarten in Anspruch zu nehmen.
2. Als Folge der in Punkt 1 getroffenen Regelung ergibt sich, daß Sie auf eine ausreichende Besetzung der geplanten Wochenendzüge keinen unmittelbaren Einfluß nehmen können. Es kann daher auf die Ausfüllung von besonderen Teilnehmerverzeichnissen verzichtet werden.
3. Die Anmeldung der Wochenendfahrer zu den einzelnen Zügen hat seitens der Betriebe über Ihren Transportstab zu erfolgen. Um sicherzustellen, daß sämtliche Anmeldungen für die War-Züge seitens der Betriebe über Ihren Transportstab geleitet werden, habe ich eine Änderung des GBA.-Erlasses vom 6. Februar 1943³⁾ (Va 5780/408) dahingehend beantragt, daß in Zukunft auch in dem darin erwähnten „Grenzverkehr“ die Urlaubsscheine vom Transportstab ausgegeben bzw. zuerst abgestempelt werden sollen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der sogenannte kleine Grenzverkehr (Grenzgänger, Ausländer mit Grenzausweisen, Grenz-karten usw.) von dieser Regelung nicht berührt wird. Die vorstehende Regelung bezieht sich daher nur auf den grenznahen Verkehr, d. h. auf solche Reisen, die von in grenznahen Gauen eingesetzten Ausländern unternommen werden.

Die Urlaubsscheine werden lediglich auf der Rückseite mit dem genauen Verkehrsdatum des Wochenendzuges (Abfahrts- und Rückfahrtstag sowie Uhrzeiten) versehen und an das zuständige Arbeitsamt zur Abstempelung weitergegeben. Die Aushändigung der Urlaubsscheine an die Betriebe bleibt einer örtlichen Regelung vorbehalten. Es wird dringend empfohlen, die Verkehrsdauer der Wochenendzüge mit der auf der Vorderseite des Urlaubsscheines verzeichneten Wochenendfreizeit in Einklang zu bringen.

4. Nachdem die Betriebe in den Besitz der von Ihnen und dem Arbeitsamt abgestempelten Urlaubsscheine gelangt sind, haben diese sich selbst die

³⁾ Abgedruckt S. B VI 12/13.

8. Nachtrag

Fahrkarten am Fahrkartenschalter oder bei einem MER-Reisebüro zu beschaffen.

5. Da eine Ausstellung von Teilnehmerlisten aus den unter Punkt 2 erwähnten Gründen nicht möglich ist, entfällt auch die Erteilung eines Sammel-sichtvermerks. Die Wochenendfahrer müssen daher im Besitz von Einzelsichtvermerken bzw. Einzelpassierscheinen sein; ihre Erteilung wird nur erfolgen, wenn die Ur-aus-scheine, wie unter Punkt 3 erwähnt, abgestempelt sind.
6. Von der auf Seite 2 der RVM.-Verfügung (unten) erwähnten Einbeziehung der landwirtschaftlichen Arbeiter in den Wochenendverkehr wird nach Rücksprache mit dem GBA., RVM. und Reichsnährstand Abstand genommen, da diese Arbeiter in erster Linie unter den kleinen Grenzverkehr fallen.
7. Es ist sicherzustellen, daß die Inanspruchnahme der Wochenendzüge seitens der ausländischen Arbeiter im Interesse des Arbeitseinsatzes in vertretbaren Zeitabständen erfolgt.
8. Eine laufende Meldung der War-Züge an das Amt ist nicht erforderlich. Dagegen bitte ich, mich monatlich von der Gesamtzahl der aus Ihrem Bereich abgefertigten War-Züge sowie den Teilnehmerzahlen zu unterrichten.

Abschließend weise ich darauf hin, daß die Organisation des Wochenendverkehrs, wie in der Verfügung des Reichsverkehrsministeriums zum Ausdruck kommt, unter keinen Umständen einen Mehrverkehr zur Folge haben darf. Alleiniger Zweck ist die Entlastung der Regelläufe und eine Verhinderung häufigerer Heimfahrten.

Vorübergehende oder endgültige Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat

Erlaß des RAM. vom 4. März 1941 (Abgedruckt S. B I a 37)

Urlaubs- und Rückkehrscheine

Erlaß des GBA. vom 4. März 1941

(Abgedruckt S. B I a 37/41)

Bescheinigung zur Erlangung von Arbeiterrückfahrkarten für ausländische Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 1. März 1943

(Abgedruckt S. B I a 48 o)

Tarifliche Regelung der Beförderung von Arbeiterurlaubern und Arbeiterheimkehrern in Sonderzügen

Erlaß des GBA. vom 14. Juli 1943

(Abgedruckt S. B I a 48)

Urlaubs- und Rückkehrscheine für ausländische Arbeitskräfte
Erlaß des GBA. vom 30. Juli 1943
(Abgedruckt S. B I a 48)

Urlaubsverkehr spanischer Arbeitskräfte
Erlaß des GBA. v. 19. August 1943
(Abgedruckt S. B I b 27d)

Urlaubsverkehr ausländischer Arbeitskräfte
Erlaß des GBA. vom 31. August 1943 (RARbL. S. I 469)

Die Deutsche Reichsbahn hat in den Grenzgebieten des Reichs, in denen sich durch die Wochenendfahrten der ausländischen Arbeiter in ihre Heimat eine unerträgliche Belastung der Regelzüge ergeben hat, Wochenendzüge für ausländische Arbeiter eingelegt. Diese Maßnahme darf aber nicht dazu führen, daß der Wochenendverkehr der ausländischen Arbeiter in größerem Umfang als bisher zugelassen wird. Die Planung des Wochenendverkehrs der gewerblichen Arbeitskräfte liegt der DAF. — Amt für Arbeitseinsatz — im Benehmen mit der Deutschen Reichsbahn ob. Um die ordnungsmäßige Planung zu ermöglichen, übertrage ich die nach meinem Erlaß V a 5780/408 vom 6. Februar 1942¹⁾ (Rderl. ARG. 156/42 Abs. 6) den Arbeitsämtern obliegende Befugnis, in den Grenzgebieten bei Beurlaubung ausländischer gewerblicher Arbeiter die Benutzung der Regelzüge selbst zu gestatten, den Transportstäben der DAF.

Die Arbeitsämter können demnach nur noch für die gewerblichen Arbeiter, die aus besonderem Anlaß Urlaub erhalten, Urlaubsscheine ausgeben und die Benutzung der Regelzüge zulassen.

Für die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte erscheint eine entsprechende Regelung nach Äußerung einiger Landesarbeitsämter nicht notwendig. Sie wäre im übrigen auch kaum zweckmäßig, weil durch sie ein Wochenendverkehr auch unter den landwirtschaftlichen Kräften, wenn nicht überhaupt erst hervorgerufen, so doch zumindest in unerwünschter Weise gefördert werden würde. Es dürften dagegen keine Bedenken bestehen, wenn im Wege fallweiser Regelung zwischen den Arbeitsämtern und den Transportstäben der DAF. auch landwirtschaftliche Urlauber den obigen Wochenendzügen angeschlossen werden.

Der sogenannte kleine Grenzverkehr (ausländische Arbeiter mit Grenz- ausweisen) bleibt durch diese Regelung unberührt.

(GBA. VI c 5780/931 — ARG. 1082/43)

¹⁾ Abgedruckt S B VI 12.

Urlaubsverkehr griechischer Arbeitskräfte

Auszug aus einem Erlaß des GBA. vom 7. September 1943
(Abgedruckt S. B I b 4 b)

Gültigkeitsdauer der Arbeiterrückfahrkarten

Schreiben des Reichsverkehrsministers an den GBA. und das Amt
für Arbeitseinsatz vom 28. Dezember 1943 (17 Tpa 127)

Es ist wiederholt beantragt worden, die Geltungsdauer der Arbeiterrückfahrkarten im Verkehr mit dem Ausland, dem Generalgouvernement und den besetzten Gebieten wegen der Länge der Reigestrecken über die Zeitdauer von 14 Tagen hinaus zu verlängern.

Nachdem jetzt die Geltungsdauer der Arbeiterrückfahrkarten im Binnenverkehr der Deutschen Reichsbahn auf einen Monat ausgedehnt worden ist, wird sie auch im Verkehr zwischen der Deutschen Reichsbahn einerseits und dem Protektorat, dem Generalgouvernement, dem Ausland und den besetzten Gebieten andererseits in gleicher Weise verlängert werden, im Verkehr mit dem Ausland jedoch nur, soweit vom Standpunkt der beteiligten fremden Bahnen wegen etwa eingerechneter Fahrpreismäßigung keine Hinderungsgründe entgegenstehen. Diese Maßnahme wird ferner auf den Verkehr innerhalb des Protektorats übernommen. Im Generalgouvernement soll sie im Augenblick noch nicht eingeführt werden.

Rückbeförderung ausländischer Arbeitskräfte aus Krankheitsgründen usw.; hier: Ausstattung mit Ausweispapieren und Fahrkarten

Runderlaß des GBB. vom 8. Januar 1944 (VI e 5703/1)

Nach einem vorliegenden Bericht aus Marburg a. d. Drau treffen dort aus allen Teilen des Reichsgebietes ausländische Arbeitskräfte, überwiegend Kroaten, Serben, Bulgaren und Griechen ein, die wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen zum Arbeitseinsatz ungeeignet sind, und deswegen in ihre Heimat zurückgeschickt werden sollen. Diese Arbeiter besitzen in den meisten Fällen weder Ausweispapiere noch Rückfahrtscheine. Auch haben sie häufig eine Fahrkarte nur bis nach Marburg oder bis zur deutschen Reichsgrenze erhalten. Der Weitertransport in die Heimat stößt in diesen Fällen auf große Schwierigkeiten. Ich weise daher darauf hin, daß auch solche ausländischen Arbeitskräfte, die wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus polizeilichen Gründen in ihre Heimat zurückgeschickt werden, unter allen Umständen sowohl einen ordnungsmäßigen Rückkehrschein als auch Paß und Sichtvermerk nach den allgemein geltenden Bestimmungen benötigen, und zwar auch in den Fällen, in denen die Arbeiter als von vornherein

arbeitsunfähig gar nicht zum Einsatz gekommen sind. Fahrkarten sind entsprechend den ergangenen Bestimmungen (Rderl. ARG. 540/43) unbeschadet der Frage, inwieweit der Arbeiter die Kosten der Rückreise selbst zu tragen hat, bis zur nächstmöglichen Eisenbahnhaltestelle des Heimatortes auszuhändigen.

Ich bitte, durch entsprechende Unterrichtung der Betriebe, die ausländische Arbeiter aus dem Südostraum beschäftigen, zur Beseitigung der erwähnten Schwierigkeiten beizutragen. Die DAF. ist von mir unmittelbar unterrichtet worden.

Zahlreiche Arbeiter, deren Urlaub die bisherige 14tägige Geltungsdauer der Arbeiterrückfahrkarten überschreitet, werden durch die Maßnahme in die Lage versetzt, nunmehr von der Tarifvergünstigung der Arbeiterrückfahrkarte Gebrauch zu machen. Bei den ausländischen Arbeitern wird sich diese Vergünstigung allerdings im allgemeinen nicht zugunsten der Arbeiter selbst, sondern zugunsten der Betriebe auswirken, da diese in der Regel das Fahrgeld für die deutschen Strecken zu tragen haben.